

Ausgabe Nr. 9/2020
– Schule –

Kiel, den 30. September 2020

ISSN 2365-1466

***Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur
als besondere Ausgabe des Amtsblatts für Schleswig-Holstein***

ISSN 2365 1466

Ausgabe Nr. 9/2020 – Schule –

Herausgeber und Verleger

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
Pressestelle, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel, Telefon: 0431 988-5806

E-Mail: Ruth.Karow@bimi.landsh.de, Redaktion: Ruth Karow

Bezugsbedingungen

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel, Telefon: 0431 66064-0, Fax: 0431 66064-24.

Abbestellungen müssen bis spätestens 30. April (zum 30. Juni) bzw. 31. Oktober
(zum 31. Dezember) jeden Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis

Halbjährlich 19 Euro, jährlich 38 Euro.

Einzelne Ausgaben

Für die ersten 32 Seiten 3,50 Euro, für je weitere angefangene vier Seiten 50 Cent plus
Versandkosten. Einzellieferungen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto
Hamburg 5480-201, BLZ 200 100 20, „Einzelverkauf“

Lieferung nur nach schriftlicher oder Fax-Bestellung oder durch Abholen.

Preis dieser Ausgabe

6,00 Euro zuzüglich Versandkosten

Einbanddecken für das Nachrichtenblatt

Einbanddecken für das Nachrichtenblatt können bei der Druckerei Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel, Telefon: 0431 66064-0, E-Mail: info@schmidt-klaunig.de zum Preis
von 26 Euro plus Versandkosten bezogen werden.

Hinweis für die Schulleitungen

Diesem Nachrichtenblatt liegen zwei Ausgaben von „Schule aktuell“ bei.

Wir bitten, ein Exemplar dem jeweiligen Schulelternbeirat auszuhändigen.

Die Redaktion

Inhalt

Schulverwaltung

- Seite 300 **Landesverordnung über doppeltqualifizierende Bildungsgänge am Beruflichen Gymnasium Vom 17. September 2020**
- Seite 308 Erweiterung der Befugnisse der Regionalen Berufsbildungszentren (RBZ) und berufsbildenden Schulen
- Seite 309 Festlegung der Schulkostenbeiträge nach § 111 Absatz 5 SchulG für das Haushaltsjahr 2020

Allgemeine Verwaltungs- und Personalangelegenheiten

- Seite 310 Anträge und Bewerbungen für das Schuljahr 2021/22
- Seite 314 Rahmenregelungen für Auswahlverfahren von Lehrkräften und Vertretungslehrkräften für den Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein sowie Zulassungsbedingungen zur Teilnahme am Bewerbungsverfahren „pbOn“ (Einstellungserlass Schule)
- Seite 320 Dienstvereinbarung über die Grundsätze und Durchführung des Versetzungsverfahrens für Lehrkräfte
- Seite 323 Wechsel in das Lehramt für Sonderpädagogik gemäß § 7 LVO-Bildung
- Seite 324 Stellenausschreibungen

**Landesverordnung über doppelqualifizierende
Bildungsgänge am Beruflichen Gymnasium**

Vom 17. September 2020

Aufgrund der § 16 Absatz 1 Satz 2 und § 126 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und Nummer 6 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 399), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1

Ziele und Fachrichtungen

(1) Ein doppelqualifizierender Bildungsgang am Beruflichen Gymnasium vermittelt die Allgemeine Hochschulreife und einen Berufsabschluss nach Landesrecht zur „Staatlich geprüften Assistentin“ oder zum „Staatlich geprüften Assistenten“ in verschiedenen Fachrichtungen.

(2) Folgende Fachrichtungen des Beruflichen Gymnasiums und Berufsabschlüsse können zu doppelqualifizierenden Bildungsgängen zusammengefasst werden:

1. Berufliches Gymnasium der Fachrichtung Gesundheit und Soziales, Schwerpunkt Gesundheit/Pflege, mit dem Berufsabschluss zur „Staatlich geprüften Pflegeassistentin“ oder zum „Staatlich geprüften Pflegeassistenten“ (auslaufend),
2. Berufliches Gymnasium der Fachrichtung Gesundheit und Soziales, Schwerpunkt Pädagogik/Psychologie, mit dem Berufsabschluss zur „Staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistentin“ oder zum „Staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistenten“,
3. Berufliches Gymnasium der Fachrichtung Biotechnologie mit dem Berufsabschluss zur „Staatlich geprüften Biologisch-technischen Assistentin“ oder zum „Staatlich geprüften Biologisch-technischen Assistenten“.

§ 2

Aufnahmevoraussetzung

Für die Aufnahmevoraussetzung findet § 2 der Landesverordnung über das Berufliche Gymnasium (BGVO) vom 20. Juli 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. August 2020 (NBl. MBWK Schl.-H. S. 255), entsprechende Anwendung. Für den Bildungsgang nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 findet zusätzlich § 2 Absatz 4 mit Ausnahme von Satz 1 sowie Absatz 6 der Berufsfachschulverordnung (BFSVO) vom 20. Juli 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), entsprechende Anwendung.

§ 3

Dauer und Gestaltung

(1) Die doppelqualifizierenden Bildungsgänge umfassen vier Schulleistungsjahre. Abweichend hiervon umfasst der Bildungsgang nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 drei Schulleistungsjahre, wenn die Ausbildung vor dem Schuljahr 2020/21 begonnen wurde.

(2) Eine einjährige Einführungsphase und eine zweijährige Qualifikationsphase sind Bestandteil des jeweiligen Bildungsganges. Die Abiturprüfung findet am Ende der Qualifikationsphase statt.

(3) Die doppelqualifizierenden Bildungsgänge enthalten eine einjährige zusätzliche berufsbezogene Phase. Dies gilt nicht für den Bildungsgang nach § 1 Absatz 2 Nummer 2, wenn die Ausbildung vor dem Schuljahr 2020/21 begonnen wurde. Die zusätzliche berufsbezogene Pha-

se wird vor der Einführungsphase durchgeführt. Die zusätzliche berufsbezogene Phase kann einmal wiederholt werden.

(4) § 3 Absatz 2 und 3 BGVO findet Anwendung.

(5) Die Berufsabschlussprüfung findet am Ende des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase statt. Im Bildungsgang nach § 1 Absatz 2 Nummer 2, der vor dem Schuljahr 2020/21 begonnen wurde, findet die Abschlussprüfung am Ende der Qualifikationsphase statt.

§ 4

Fächer, Lernbereiche und Lernfelder

(1) § 4 Absatz 1 und 3 BGVO findet Anwendung.

(2) Das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld umfasst nach Maßgabe der Stundentafeln die Fächer Deutsch, Fremdsprachen, Darstellendes Spiel, Kunst, Musik, Literatur. Die Bildungsgänge nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2, die vor dem Schuljahr 2020/21 begonnen wurden, umfassen zusätzlich das Fach Musisch-kreativer Bereich.

(3) Das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld umfasst nach Maßgabe der Stundentafeln die Fächer Religion, Philosophie, Gemeinschaftskunde, Wirtschaftslehre, Erziehungswissenschaften.

(4) Das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld umfasst nach Maßgabe der Stundentafeln die Fächer Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Gesundheit, Berufliche Informatik, Biotechnologie. Der Bildungsgang nach § 1 Absatz 2 Nummer 1, der vor dem Schuljahr 2020/21 begonnen wurde, umfasst zusätzlich die Fächer Ökotrophologie und Hauswirtschaft, der Bildungsgang nach § 1 Absatz 2 Nummer 2, der vor dem Schuljahr 2020/21 begonnen wurde, umfasst zusätzlich das Fach Ökologie und Gesundheit.

(5) Fächer, Lernbereiche und Lernfelder des berufsbezogenen Bereiches der Stundentafel der jeweiligen Berufsfachschulausbildung können nach Maßgabe der Stundentafel in den Fächern des jeweiligen doppeltqualifizierenden Bildungsganges aufgehen. Für die zusätzliche berufsbezogene Phase können Lernfelder der Berufsfachschule in der Stundentafel festgelegt werden.

§ 5

Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau

Die Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau sind

1. in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales, Schwerpunkt Gesundheit/Pflege, die Fächer Gesundheit sowie Biologie,
2. in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales, Schwerpunkt Pädagogik/Psychologie, das Fach Erziehungswissenschaften sowie eines der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch oder eine andere fortgeführte Fremdsprache; wurde dieser Bildungsgang vor dem Schuljahr 2020/21 begonnen, sind es die Fächer Erziehungswissenschaften und Deutsch,
3. in der Fachrichtung Biotechnologie die Fächer Biotechnologie sowie Biologie.

§ 6

Versetzungsregelungen

(1) § 6 BGVO findet auf die zusätzliche berufsbezogene Phase und die Einführungsphase mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Schülerin oder ein Schüler den Anforderungen der Einführungsphase oder des ersten Jahres der Qualifikationsphase voraussichtlich dann nicht gewachsen ist, wenn sie oder er in dem berufsbezogenen Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau oder in den Praxiszeiten eine mangelhafte Leistung erbracht hat.

(2) Wer im Wiederholungsjahr der zusätzlichen berufsbezogenen Phase die Voraussetzungen für die Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe nach Absatz 1 nicht erfüllt, ist zu entlassen. Im Bildungsgang nach § 1 Absatz 2 Nummer 2, der vor dem Schuljahr 2020/21 begonnen wurde, ist zu entlassen, wer im Wiederholungsjahr der Einführungsphase die Voraussetzungen für die Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe nach Absatz 1 nicht erfüllt.

§ 7

Qualifikationsphase und Stundentafeln

§§ 7 und 8 BGVO finden Anwendung.

§ 8

Leistungsbewertung

§ 10 BGVO findet für die doppeltqualifizierenden Bildungsgänge mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Enthält ein Schulhalbjahr geblockte Praxiszeiten, kann die Anzahl der unter Aufsicht anzufertigenden schriftlichen Arbeiten bis auf eine reduziert werden.
2. Im Schulhalbjahr der Berufsabschlussprüfung ersetzen schriftliche Abschlussarbeiten jeweils eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht in dem entsprechenden Fach.

§ 9

Prüfungsfächer, Lernbereiche und Lernfelder der Berufsabschlussprüfung

(1) Die Prüfungsfächer, Lernbereiche und Lernfelder sowie der Umfang in Zeitstunden der schriftlichen Berufsabschlussprüfung sind im Bildungsgang

1. nach § 1 Absatz 2 Nummer 1:

Sozialpflege (drei),
Hauswirtschaft (zwei),
Deutsch/Kommunikation (drei),

2. nach § 1 Absatz 2 Nummer 2:

Kinder in ihrer Entwicklung und in ihren vielfältigen Lebenswelten verstehen und pädagogische Beziehungen zu ihnen entwickeln (Lernfeld 2) (vier),
Entwicklungs- und Bildungsprozesse initiieren, begleiten und auswerten (Lernfeld 3) (drei),
Deutsch/Kommunikation (drei),

wurde der Bildungsgang vor dem Schuljahr 2020/21 begonnen, ist es das Fach Ökologie und Gesundheit (zwei),

3. nach § 1 Absatz 2 Nummer 3:

Biotechnologie (drei),
Biologie (drei),
Chemie (drei),

wurde der Bildungsgang vor dem Schuljahr 2020/21 begonnen, sind es die Fächer:

Biologische Arbeitsmethoden (drei),
Molekularbiologie (drei),
Mathematik (drei).

Die weiteren Prüfungsfächer, Lernbereiche und Lernfelder der schriftlichen Berufsabschlussprüfung nach der BFSVO werden durch den Unterricht in den Fächern im Beruflichen Gymnasium abgedeckt.

(2) Gegenstand der praktischen Prüfung ist im Bildungsgang nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 Sozialpflegerische Praxis im Umfang von eineinhalb Zeitstunden. Gegenstand der praktischen Prüfung sind im Bildungsgang nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 die Lernfelder der Ausbildung zur Biologisch-technischen Assistentin oder zum Biologisch-technischen Assistenten. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen zusammen bis zu 6 Zeitstunden, verteilt auf bis zu zwei Arbeitstage, zur Verfügung. Wurde dieser Bildungsgang vor dem Schuljahr 2020/21 begonnen, sind die Lernbereiche Biologische Arbeitsmethoden sowie Molekularbiologie Gegenstand der praktischen Prüfung. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen zusammen bis zu 16 Zeitstunden, verteilt auf zwei Arbeitstage, zur Verfügung.

§ 10

Bestimmungen für die Berufsabschlussprüfung

(1) Für die Berufsabschlussprüfung finden für alle Bildungsgänge §§ 1 bis 6, § 7 Absatz 1 Satz 3, 2. Halbsatz, Absatz 2 bis 4, Absatz 5 Satz 2 und 4 sowie Absatz 6 Satz 1 bis 3 und 6, Absatz 7 und 8, §§ 8 bis 10, § 11 Absatz 1 und 2 mit der Maßgabe, dass die Leistungen in der zweiten Fremdsprache bei der Berechnung der Durchschnittsnote unberücksichtigt bleiben, § 12 Absatz 1 und 2, § 13 Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen (BS-PrüVO) vom 20. Juli 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 237, ber. S. 371), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), Anwendung.

(2) In dem Bildungsgang nach § 1 Absatz 2 Nummer 2, der vor dem Schuljahr 2020/21 begonnen wurde, und in den Bildungsgängen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 3 finden §§ 14, 16, 18 bis 21, § 22 Absatz 1, Nummer 1, 2, 3 und 5, Absatz 2, 3, 5 und 6 BS-PrüVO Anwendung. § 22 Absatz 4 Nummer 2 BS-PrüVO findet mit der Maßgabe, dass der Prüfling die Prüfung nicht bestanden hat, wenn die jeweilige Endnote

1. in dem Bildungsgang nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 in den Fächern „Sozialpflege“, „Hauswirtschaft“ sowie „Praxiszeiten“ „mangelhaft“ lautet,
2. in dem Bildungsgang nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 in den Fächern Sozialpädagogische Theorie und Praxis sowie Pädagogische Praxiszeiten „mangelhaft“ lautet,
3. in dem Bildungsgang nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 im Prüfungsfach Biotechnologie oder in der praktischen Prüfung „mangelhaft“ lautet; bei vor dem Schuljahr 2020/21 begonnenen Ausbildungen in diesem Bildungsgang, wenn die jeweilige Endnote in dem Lernbereich „Biologische Arbeitsmethoden“ sowie Molekularbiologie „mangelhaft“ lautet, Anwendung.

§ 17 BS-PrüVO findet mit der Maßgabe Anwendung, dass abweichend von § 17 Absatz 1 BS-PrüVO die nach Punkten bewerteten Leistungen in Noten nach der gemäß § 10 Absatz 1 BGVO geltenden Notenskala zurückgerechnet werden.

(3) In dem Bildungsgang nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 findet ab dem Schuljahr 2020/21 § 20 Absatz 2 und Absatz 4 bis 6, §§ 24, 27 Absatz 2, § 28 Absatz 3, §§ 30, 31, 33, 34 Absatz 1 bis 3, Absatz 4 Nummer 3 mit der Maßgabe, dass der Prüfling die Prüfung nicht bestanden hat, wenn die jeweilige Endnote in dem Lernfeld 3: „Entwicklungs- und Bildungsprozesse initiieren, begleiten und auswerten“ sowie in den Praxiszeiten „mangelhaft“ lautet, Absatz 5 Nummer 1 und 2 und Absatz 6, § 35 Absatz 1, Absatz 2 BS-PrüVO, soweit auf § 11 Absatz 1 und 2 verwiesen wird, Anwendung. § 28 Absatz 2 BS-PrüVO findet Anwendung, soweit auf § 17 Absatz 3 verwiesen wird. § 29 BS-PrüVO findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die

Zulassung zur Abschlussprüfung am Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase stattfindet. § 32 Absatz 1 BS-PrüVO findet Anwendung, soweit auf § 20 Absatz 1 Nummer 2 und 5 verwiesen wird.

§ 11 Berechtigung

Wer die Berufsabschlussprüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung im Bildungsgang nach § 1 Absatz 2

1. Nummer 1 „Staatlich geprüfte Pflegeassistentin“ oder „Staatlich geprüfter Pflegeassistent“,
2. Nummer 2 „Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentin“ oder „Staatlich geprüfter Sozialpädagogischer Assistent“,
3. Nummer 3 „Staatlich geprüfte Biologisch-technische Assistentin“ oder „Staatlich geprüfter Biologisch-technischer Assistent“

zu führen und erhält darüber ein Abschlusszeugnis, in dem die zweite Fremdsprache unberücksichtigt bleibt.

§ 12 Entlassung bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung

Wer die Berufsabschlussprüfung auch in der Wiederholung nicht bestanden hat, ist zu entlassen und erhält darüber ein Abgangszeugnis.

§ 13 Abiturprüfungsfächer

§ 9 BGVO findet mit der Maßgabe Anwendung, dass schriftliche Prüfungsfächer neben den durch die Fachrichtung oder den Schwerpunkt einer Fachrichtung bestimmten Fächern auf erhöhtem Anforderungsniveau

1. im Bildungsgang nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch,
2. im Bildungsgang nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 die Fächer gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BGVO, wurde dieser Bildungsgang vor dem Schuljahr 2020/21 begonnen, die Fächer Mathematik und eine Fremdsprache oder Naturwissenschaft und Englisch, und
3. im Bildungsgang nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 die Fächer Deutsch und Englisch sind.

§ 14 Bestimmungen für die Abiturprüfung

(1) Für die Abiturprüfung finden §§ 1 bis 10, 37, 38 Absatz 1, 3 und 4 sowie §§ 39 bis 47 BS-PrüVO entsprechende Anwendung.

(2) § 38 Absatz 2 BS-PrüVO findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Einbringpflicht sich nach den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung richtet.

§ 15 Zeugnisse

§§ 11 und 12 BGVO finden Anwendung.

§ 16 Erwerb der Fachhochschulreife

§§ 13 und 14 BGVO finden Anwendung. Durch den nach dieser Verordnung erworbenen Berufsabschluss wird der fachpraktische Teil der Fachhochschulreife nachgewiesen.

§ 17
Anlagen

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 18
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 17. September 2020

Karin Prien
Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Anlage 1 (zu § 14 Absatz 2)

Anzahl der einbringungspflichtigen Schulhalbjahresergebnisse je Fach und Fachrichtung für Bildungsgänge, die vor dem 01.08.2020 begonnen wurden						
Fach	Fachrichtung					
	Gesundheit und Soziales Schwerpunkt Gesundheit/Pflege		Gesundheit und Soziales Schwerpunkt Pädagogik/Psychologie		Biotechnologie	
1. Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau	4		4		4	
Deutsch	4		4		4	
Mathematik	4		4		4	
Englisch	4	2	4	2	4	2
2. Fremdsprache	2	4	2	4	2	4
Gemeinschaftskunde	4		4		4	
Kunst, Literatur, Musik, Darstellendes Spiel	-		-		2	
Musisch-kreativer Bereich	2		4		-	
Wirtschaftslehre	-		-		4	
Erziehungswissenschaften	4	2	-		-	
1. Naturwissenschaft	4		4		4	
2. Naturwissenschaft	-		-		2	
Ökologie und Gesundheit	-		4		-	
Ökotrophologie	2	4	-		-	
Gesamt:	34		34		34	

Anlage 2 (zu § 14 Absatz 2)

Anzahl der einbringungspflichtigen Schulhalbjahresergebnisse je Fach und Fachrichtung für Ausbildungsgänge, die <u>nach</u> dem 01.08.2020 begonnen wurden			
Fach	Fachrichtung		
	Gesundheit und Soziales Schwerpunkt Pädagogik/Psychologie		Biotechnologie
1. Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau	4		4
2. Fach auf erhöhten Anforderungsniveau	Deutsch oder Englisch oder Mathematik		Biologie
Deutsch	4		4
Mathematik	4		4
Englisch	4	2	4
2. Fremdsprache	2	4	2
Gemeinschaftskunde	4		4
Kunst, Literatur, Musik, Darstellendes Spiel	2		2
Wirtschaftslehre	2		4
1. Naturwissenschaft (Biologie in der Fachrichtung Biotechnologie)	4		4
2. Naturwissenschaft	-		2
Gesundheit	4		-
Gesamt:	34		34

Erweiterung der Befugnisse der Regionalen Berufsbildungszentren (RBZ) und berufsbildenden Schulen

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 1. August 2020 – III 34

- I. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Schulgesetz (SchulG) werden den berufsbildenden Schulen die folgenden Befugnisse und Aufgaben übertragen:
 1. Entscheidung über Art und Umfang des Angebots an Bildungsgängen der Schularten Berufliches Gymnasium, Fachoberschule, Berufsoberschule, Berufsfachschule und Fachschule im Rahmen der Schulartenverordnungen und der für diesen öffentlichen Auftrag bereitgestellten Mittel für die persönlichen Kosten der Lehrkräfte, sofern das gesetzliche Pflichtangebot der Berufsschulen sichergestellt ist und die Schule die Schulart bereits anbietet. Die Berufsfachschulen nach § 1 Absatz 1 bis 3 der Berufsfachschulverordnung vom 20. Juli 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. Seite 212), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. Seite 220), gelten im Sinne dieses Erlasses als eigene Schulart. Vor der Entscheidung ist das Vorhaben der obersten Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Außerdem ist das Einvernehmen mit dem Schulträger herzustellen. Die Einführung einer Schulart, die bislang nicht an der Schule angeboten worden ist, bedarf nach § 94 in Verbindung mit §§ 58 und 59 SchulG der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.
 2. Zur Erfüllung ihres Auftrages und im Rahmen ihres Budgets eigenständiger Abschluss von Verträgen zu Lasten des Landes. Befugnisse und Vollmachten zum Abschluss von Verträgen zu Lasten des Schulträgers sind zwischen den Schulleitungen und dem Schulträger zu vereinbaren.
- II. Die Schulleiterinnen und Schulleiter der berufsbildenden Schulen und RBZ können ein Zeitbudget von bis zu 6 % der laut Planstellenzuweisungsverfahren (PZV) den berufsbildenden Schulen zugewiesenen Plan-/Stellen für die Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben, von Aufgaben im Rahmen der Schulentwicklung und zum Ausgleich der mit der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben verbundenen Belastungen verwenden.
- III. Über die im Runderlass „Allgemeine Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten“ vom 20. August 1985 (NBl. KM. Schl.-H. Seite 229), zuletzt geändert durch Erlass vom 21. Juni 2013 (NBl. MBW. Schl.-H. Seite 235) genannten Aufgaben hinaus werden den Schulleiterinnen und Schulleitern der RBZ und der berufsbildenden Schulen folgende Befugnisse übertragen:
 1. Für die zugewiesenen Plan-/Stellen und Vertretungsfondsmittel die Bewerberauswahl vorzunehmen und zeitlich befristete Beschäftigungsverträge für Vertretungs- und Aushilfskräfte abzuschließen,
 2. Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung in der Probezeit,
 3. Entscheidung über die Verlängerung der Probezeit und Entlassung bei Nichtbewährung in der laufbahnrechtlichen Probezeit,
 4. die ihnen gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2, 5 und 6 sowie Absatz 3 Nummer 5 des oben genannten Erlasses übertragenen Befugnisse und Aufgaben auf die Leiterinnen und Leiter von Abteilungen zu übertragen:
 - a) Vertretungen und Mehrarbeit anzuordnen und zu genehmigen, soweit es sich um kurzfristige und nicht vorhersehbare Fälle handelt und die Dauer von zwei Wochen nicht überschritten wird,

- b) die Abrechnungen über Mehrarbeit, Dienstreisen und Schulwanderfahrten „sachlich richtig“ festzustellen,
 - c) den unterrichtlichen Einsatz der Anwärterinnen und Anwärter sowie der Studienreferendarinnen und Studienreferendare zu regeln,
 - d) Lehrkräfte dienstlich zu beurteilen,
5. zur Besetzung zugewiesene Funktionsstellen der Besoldungsgruppen A 15 und A 15 Z schulbezogen auszuschreiben und - soweit es sich um RBZ- oder schulinterne Bewerberinnen und Bewerber handelt - die Bewerberauswahl vorzunehmen,
 6. für ausgeschriebene Beförderungsmöglichkeiten nach A 11 und A 14 oder Eingruppierungsmöglichkeiten nach entsprechenden Entgeltgruppen die Bewerberauswahl - soweit es sich um RBZ- oder schulinterne Bewerberinnen und Bewerber handelt - vorzunehmen,
 7. über die Umwandlung von Planstellen im Rahmen des Projektes „Geld statt Stellen“ in eigener Verantwortung zu entscheiden. In besonderen Bedarfslagen dürfen die Mittel für Veranstaltungen der Lehrerbildung und in diesem Zusammenhang anfallende Reisekosten sowie für Reisekosten, die für dienstlich notwendige Reisen zur Sicherung des Unterrichtsangebots und zur Praktikumsbetreuung entstehen, verwendet werden.
 8. Lehrkräften im Rahmen der zur eigenen Bewirtschaftung überwiesenen Haushaltsmittel und zur Verfügung stehender eigener Einnahmen Dienstreisen anzuordnen und zu genehmigen,
 9. Anordnung von Nebentätigkeit nach § 71 LBG.
- IV. Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Juli 2023.

Festlegung der Schulkostenbeiträge nach § 111 Absatz 5 SchulG für das Haushaltsjahr 2020

Runderlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 27. August 2020 - III 201

Zur Durchführung des § 111 Absatz 5 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes werden die Schulkostenbeiträge für den Besuch von Förderzentren in Trägerschaft des Landes für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgelegt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Für jede Schülerin und jeden Schüler am Landesförderzentrum Hören und Kommunikation in Schleswig | = 5.306 Euro |
| 2. Für jede Schülerin und jeden Schüler am Landesförderzentrum körperliche und motorische Entwicklung in Schwentinental (OT Raisdorf) | = 9.504 Euro |
| 3. Für jede Schülerin und jeden Schüler am Landesförderzentrum körperliche und motorische Entwicklung in Damp | = 5.176 Euro |

Anträge und Bewerbungen für das Schuljahr 2021/22

Runderlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 10. September 2020
– III 2317 - 0331.0-3 –

Anträge auf Versetzung aus persönlichen Gründen an eine andere Schule des Landes Schleswig-Holstein sollten bereits bis spätestens zum

31. Oktober 2020 (Eingang im MBWK)

im Online-Portal EVO_n eingereicht werden. Grundlage dieser Regelung ist die Dienstvereinbarung gemäß § 57 MBG Schl.-H. über die Grundsätze und Durchführung des Versetzungsverfahrens (NBl. MBWK. Schl.-H. 2020 Seite 320)

Alle Lehrkräfte, die zum Schuljahr 2021/22

- eine Ermäßigung oder Erhöhung ihrer Unterrichtsverpflichtung (Teilzeitbeschäftigung, auch in Form eines Sabbatjahres) oder Beurlaubung ohne Dienstbezüge bzw. deren Beendigung,
- eine Versetzung im Einigungsverfahren zwischen den Ländern (Lehreraustauschverfahren),
- eine Freigabeerklärung für das Bewerbungs- und Auswahlverfahren in anderen Bundesländern,
- die Teilnahme am Bewerbungsverfahren für den Auslandsschuldienst,
- die Versetzung in den Ruhestand gemäß § 36 LBG oder
- die Beschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
- die Entlassung
- oder die Kündigung erklären

wollen, werden zur Vorbereitung der Personalplanung gebeten, dieses bis **spätestens** zum

15. November 2020 (Eingang im MBWK)

auf dem Dienstweg einzureichen. Um eine verlässliche Planung und Unterrichtsversorgung sicherzustellen, wird darum gebeten, Anträge auf Altersteilzeitbeschäftigung ebenfalls zum genannten Termin einzureichen. Diese Anträge müssen spätestens drei Monate vor Beginn der Altersteilzeit gestellt werden.

Im Rahmen der „Dezentralisierung von Verantwortung im Schulbereich“ sowie „Weiterentwicklung der beruflichen Schulen zu Regionalen Berufsbildungszentren (RBZ)“ gelten die Regelungen dieses Erlasses mit der Maßgabe, dass die erforderlichen Anträge bei der zuständigen Schule zu stellen sind.

Erst- und Wiederholungsbewerbungen für den allgemeinbildenden Schuldienst, Förderzentren und Berufsbildende Schulen (Punkt 4) sind ausschließlich über den Online-Stellenmarkt Schule innerhalb der dort genannten Fristen einzureichen (<https://serviceportal.schleswig-holstein.de/Verwaltungsportal/FVP/FV/MBK/pbOnSH/?sid=14>).

Anträge, die nach den in diesem Erlass gesetzten Fristen eingehen, können nur noch in besonders begründeten, schriftlich darzulegenden Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

Die gesetzliche bzw. tarifrechtlichen Fristen für Entlassungsanträge und Kündigungen bleiben unberührt.

1. Versetzungen

Anträge auf Versetzung innerhalb Schleswig-Holsteins sind im Online-Verfahren zu stellen. Alle Lehrkräfte, die zum Schuljahr 2021/22 eine Versetzung aus persönlichen Gründen an

eine andere Schule des Landes Schleswig-Holstein wünschen, werden gebeten, ihren Antrag bis spätestens zum 31. Oktober 2020 vollständig in dem eigens eingerichteten Online-Portal einzureichen; das Online-Portal wird am 1. Oktober 2020 für Eingaben freigegeben. Versetzungswünsche für das Schuljahr 2020/21, denen nicht entsprochen werden konnte, müssen wiederholt werden.

Die Registrierung zur Teilnahme am Verfahren erfolgt über das Elektronische Versetzungsformular Online Schleswig-Holstein (<https://EVOOn.schleswig-holstein.de>), nach der Registrierung ist die Antragstellung über das dort zugängliche Online-Formular möglich. Lehrkräfte ohne eigenen Internetzugang können sich an ihre Schule, das zuständige Schulamt oder das MBWK wenden, um Unterstützung zu erhalten.

Nachträgliche Versetzungsanträge können nur in besonders begründeten, schriftlich darzulegenden Ausnahmefällen über ein Ticketsystem in EVOOn eingereicht werden.

Über Versetzungsanträge von Lehrkräften der berufsbildenden Schulen innerhalb der Schulart entscheiden die Schulleiterinnen und Schulleiter im Einvernehmen mit den aufnehmenden Schulen.

Einvernehmliche Versetzungen von Lehrkräften der Gymnasien und Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe werden von den Schulleiterinnen und Schulleitern bis zur verwaltungsmäßigen Umsetzung vorbereitet.

Für Lehrkräfte der übrigen Schularten und bei schulartübergreifenden Versetzungen gilt:

- Über Anträge auf kreisinterne Versetzung im Bereich der Grund- und Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe und Förderzentren entscheiden die Schulämter.
- Über Versetzungsanträge von Lehrkräften dieser Schularten in einen anderen Kreis entscheidet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein.
- Über schulartübergreifende Versetzungsanträge, soweit sie nicht unter die erste Strichaufzählung fallen, entscheidet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein.

2. Ländertausch

Mit Beschluss vom 10.05.2001 hat die Kultusministerkonferenz ein Bewerbungsverfahren sowie ein Einigungsverfahren (Lehreraustauschverfahren) für den länderübergreifenden Dienstherrenwechsel von Lehrkräften beschlossen.

2.1 Im Bewerbungsverfahren und Auswahlverfahren können im Schuldienst befindliche Lehrkräfte an Bewerbungsverfahren in anderen Bundesländern teilnehmen. Dabei sind sie verpflichtet, ihrer Bewerbung eine Erklärung über die Freigabe seitens ihrer Dienststelle beizufügen.

Freigabeerklärungen sollen so großzügig wie möglich unter Beachtung dienstlicher Interessen erteilt werden. Die Länder sind übereingekommen, eine Freigabeerklärung in der Regel nicht später als zwei Jahre nach der Erstantragstellung auf Freigabe zu erteilen. Die Freigabeerklärung ist auf dem Dienstweg bis zum 15. November 2020 formlos zu beantragen. Freigabeerklärungen aus einem späteren aktuellen Anlass müssen schnellstmöglich beantragt werden.

Die Freigabe wird bis zum 31. Mai 2021 bezüglich der Entscheidung des aufnehmenden Bundeslandes befristet.

Die Übernahme erfolgt grundsätzlich zum Schuljahresbeginn. Der Wechsel in ein anderes Bundesland zum 1. Februar eines Jahres ist nur in Ausnahmesituationen möglich.

2.2 Im Einigungsverfahren zwischen den Ländern (Lehreraustauschverfahren) können Lehrkräfte insbesondere aus sozialen Gründen, z. B. zur Familienzusammenführung, einen Antrag auf Übernahme in ein anderes Bundesland stellen. Das Lehreraustauschverfahren stellt neben dem vorrangigen Bewerbungs- und Auswahlverfahren eine zusätzliche Möglichkeit zum Wechsel in ein anderes Bundesland dar.

Die Übernahme im Tauschverfahren nach Schleswig-Holstein bzw. der Tausch in ein anderes Bundesland erfolgt grundsätzlich zum 1. August eines Jahres.

Anträge auf Versetzung in ein anderes Bundesland zum Schuljahresbeginn 2021/22 sind bis zum 15. November 2020 vorzulegen.

Der Versetzungsantrag kann im Internet abgerufen werden (https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/III/Service/Formulare/Downloads/VersetzungLaendertausch.pdf?__blob=publicationFile&v=7).

3. Auslandsschuldienst

Bewerbungen für den Auslandsschuldienst sind schriftlich mittels Fragebogen der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (<http://www.auslandsschulwesen.de>) auf dem Dienstweg im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (III 2421) bis zum 15. November 2020 einzureichen. Der Bewerbung ist eine dienstliche Beurteilung beizufügen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als zwei Jahre sein soll.

Die Altersgrenze für eine Vermittlung liegt bei 61 Jahren.

Abweichend davon sind Bewerbungen auf Schulleiter- und Fachberaterstellen im Auslandsschuldienst, die im Nachrichtenblatt ausgeschrieben werden, jederzeit möglich.

Zweitbewerbungen sind nur auf eine Funktionsstelle, Drittbewerbungen grundsätzlich nicht möglich.

Weitere Informationen, insbesondere zur Freigabeentscheidung und zu einzuhaltenden Wartezeiten, sind unter www.schleswig-holstein.de (<http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/B/bildungInternational/lehrkraefte.html>) abrufbar.

4. Bewerbungen für den Schuldienst

Bewerbungen für den Schuldienst erfolgen unabhängig von der angestrebten Laufbahn und Schulart ausschließlich online über die Internetseite des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein.

Bewerbungen können sowohl auf konkrete Stellenausschreibungen innerhalb der dort genannten Fristen als auch jederzeit im zentralen Bewerbungsverfahren für befristete und / oder unbefristete Beschäftigungen erfolgen.

Bewerbungen auf ausgeschriebene Stellen, die bei Ablauf der Bewerbungsfrist unvollständig sind, nehmen nicht am Auswahlverfahren teil. Ausgenommen davon sind Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die sich im Prüfungshalbjahr befinden und bei deren Bewerbungsunterlagen aufgrund eines späteren Prüfungstermins nur noch das Zeugnis über die bestandene Staatsprüfung fehlt. Über die Vollständigkeit oder ggf. durchzuführende Änderungen und Ergänzungen werden die Bewerberinnen und Bewerber per E-Mail informiert.

Lehrkräfte, die sich bereits in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zum Land Schleswig-Holstein befinden, können an diesem Verfahren nicht teilnehmen. Sie müssen einen entsprechenden Versetzungsantrag stellen (siehe Punkt 1).

Bewerberinnen und Bewerber, die die Annahme einer unbefristeten Stelle schriftlich oder elektronisch erklärt haben, werden von allen Bewerbungsverfahren auf unbefristete Stellen an anderen Schulen ausgeschlossen.

5. Vorbereitungsdienst

Der Vorbereitungsdienst

- zum 1. Schulhalbjahr beginnt am 1. August (Bewerbungsschlussstermin: 1. April des entsprechenden Kalenderjahres)
- zum 2. Schulhalbjahr beginnt am 1. Februar (Bewerbungsschlussstermin: 1. Oktober des vorhergehenden Kalenderjahres).

Dienstantritt in der Schule ist immer der erste Schultag im Schulhalbjahr, sofern zu diesem Zeitpunkt nicht die Einführungsveranstaltungen des IQSH stattfinden. Die Termine für die Einführungsveranstaltungen werden vom IQSH mitgeteilt. Werden zwischen Beginn des Schulhalbjahres und Dienstantritt dienstliche Veranstaltungen in der Schule terminiert, entscheidet die Schulleitung über die Anwesenheitspflicht der Lehrkräfte in Ausbildung. Vorrang hat immer die Einführungsveranstaltung des IQSH.

Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen des § 62 Absatz 1 Satz 3 LBG in Teilzeit durchgeführt werden. Ein Wechsel des Beschäftigungsumfangs im Verlauf der Ausbildung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Die Gesamtdauer des Vorbereitungsdienstes verlängert und die Besoldung verringert sich entsprechend. Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Bewerbungssachbearbeitung im Ministerium.

2020 und 2021 zahlt das Land Schleswig-Holstein für jeweils 66 Stellen an ausgewählten Schulen in den Kreisen Dithmarschen, Segeberg, Herzogtum Lauenburg und Steinburg einen Zuschlag von monatlich 250 Euro für die Dauer des 18-monatigen Vorbereitungsdienstes in den Lehrämtern an Grundschulen und für Sonderpädagogik. Referendarinnen und Referendare, die den Zuschlag erhalten, sind verpflichtet, nach erfolgreicher Beendigung des Vorbereitungsdienstes mindestens fünf Jahre als Lehrkraft in den Kreisen zu arbeiten. Sollten sie dieser Pflicht nicht nachkommen, müssen sie den Zuschlag zurückzahlen.

Weitere Informationen sind auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur einsehbar (<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IQSH/Arbeitsfelder/Lehrerausbildung/vorbereitungsdienst.html>).

6. Quereinstieg

Wenn nicht ausreichend Laufbahnbewerberinnen oder -bewerber (mit abgeschlossenem Lehramtsstudium) für den Vorbereitungsdienst zur Verfügung stehen, können Absolventinnen und Absolventen von Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, die einen Studiengang (Diplom, Master oder Magister) in einem dringend benötigten Unterrichtsfach oder in einer dringend benötigten beruflichen Fachrichtung abgeschlossen haben oder die an einer Fachhochschule einen akkreditierten Masterabschluss in einem dringend benötigten Unterrichtsfach oder in einer dringend benötigten beruflichen Fachrichtung erworben haben, in einen 18-monatigen Vorbereitungsdienst eingestellt werden.

Nach den bisherigen Erfahrungen ist die Einstellung von Quereinsteigerinnen und -einsteigern nur in einzelnen Schularten und hier nur in bestimmten Fächern bzw. Fachrichtungen möglich.

Die aktuell benötigten Fächer bzw. Fachrichtungen für Quereinsteigerinnen und -einsteiger sind zusammen mit weiteren Informationen zum Bewerbungsverfahren auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur abrufbar (<https://schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/BildungHochschulen/LehrkraefteSH/QuerSeiteneinstieg/documents/quereinstieg.html>).

7. Seiteneinstieg

Bewerberinnen und Bewerber ohne abgeschlossenes Lehramtsstudium, aber mit abgeschlossenem universitärem Diplom-, Master- oder Magisterstudium oder mit abgeschlossenem Mas-

terstudium an einer Fachhochschule in einem dringend benötigten Fach oder in einer dringend benötigten beruflichen Fachrichtung und mit anschließender mehrjähriger fachlich einschlägiger Berufserfahrung können in eine in der Regel zweijährige berufsbegleitende Qualifikationsphase gemäß Anlage zu § 4 Absatz 1 Landesverordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung (LVO-Bildung) vom 26. Juni 2019 (GVObI. Schl.-H. Seite 206) eingestellt werden.

Diese Qualifizierungsphase kann auf Antrag auch in Form einer Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit durchgeführt werden. In diesem Fall verlängert sich die Dauer der Qualifizierungsphase.

Die Stellen für den Seiteneinstieg werden bei Bedarf auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur ausgeschrieben (<https://schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/BildungHochschulen/LehrkraefteSH/QuerSeiteneinstieg/documents/seiteneinstieg.html>).

8. Direkteinstieg

Bewerberinnen und Bewerber ohne abgeschlossenes Lehramtsstudium, aber mit abgeschlossenem Fachhochschuldiplom oder einem Bachelorabschluss in einer dringend benötigten beruflichen Fachrichtung und mit anschließender mehrjähriger fachlich einschlägiger Berufserfahrung können in eine in der Regel zweijährige berufsbegleitende Qualifikationsphase und einer anschließenden einjährigen Bewährungszeit gemäß der Anlage zu § 4 Absatz 1 Landesverordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung (LVO-Bildung) vom 26. Juni 2019 eingestellt werden.

Diese Qualifizierungsphase kann auf Antrag auch in Form einer Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit durchgeführt werden. In diesem Fall verlängert sich die Dauer der Qualifizierungsphase.

Die Stellen für den Direkteinstieg werden bei Bedarf auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur ausgeschrieben (<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/BildungHochschulen/LehrkraefteSH/QuerSeiteneinstieg/documents/direkteinstieg.html>).

9. Anträge

Die Antragstellung muss mit den hierfür vorgesehenen Vordrucken erfolgen. Die aktuellen Vordrucke sind im Internet abrufbar (https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/III/Service/Formulare/formulare_node.html).

Dr. Dorit Stenke

Rahmenregelungen für Auswahlverfahren von Lehrkräften und Vertretungslehrkräften für den Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein sowie Zulassungsbedingungen zur Teilnahme am Bewerbungsverfahren „pbOn“ (Einstellungserlass Schule)

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 7. Mai 2020 – III 24

1. Grundsätze

Die Kinder und Jugendlichen sind nach Artikel 12 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. Dezember 2014 der allgemeinen Schulpflicht unterworfen und haben über die in § 4 des Schulgesetzes Schleswig-Holstein formulierten pädagogischen Ziele einen Anspruch gegen das gemäß Artikel 7 des Grundgesetzes der staatlichen Aufsicht unterliegende Schulwesen auf Unterrichtung und Bildung durch Personen, die die Befähigung für ein Lehramt besitzen (§ 34 Absatz 2 Satz 1 SchulG).

Über die Gleichwertigkeit einer Ausbildung entscheidet das für Bildung zuständige Ministerium.

Nur in Ausnahmefällen können Personen mit anderen Befähigungen als Lehrkräfte eingesetzt werden (§ 34 Absatz 2 Satz 2 SchulG).

Für den Schuldienst in Schleswig-Holstein erfolgen Bewerbungen grundsätzlich über das Verfahren Online-Stellenmarkt-Schule (pbOn). In Sonderfällen (siehe Nummer 6, 8 d und 11) kann davon abgewichen werden.

Unbefristete Einstellungen erfolgen bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen im Beamtenverhältnis (Regelfall), Einstellungen auf Vertretungslehrerstellen und unbefristete Einstellungen, bei denen das Beamtenverhältnis nicht zum Tragen kommt, erfolgen nach dem jeweils für den öffentlichen Dienst der Länder geltenden Tarifvertrag (TV-L).

Die Teilzeitmöglichkeiten bei einer unbefristeten Einstellung im Beamtenverhältnis richten sich nach dem LBG.

Papierbewerbungen sind nicht zulässig und werden nicht bearbeitet. Bewerberinnen und Bewerber ohne eigenen Internetzugang können sich an ein Schulamt oder das für Bildung zuständige Ministerium wenden, um Unterstützung zu erhalten.

2. Einstellungstermine

Unbefristete Einstellungen können zu jedem 1. eines Monats vorgenommen werden.

Bei den Vertretungsstellen richten sich Vertragsbeginn und Vertragsende nach dem jeweiligen Befristungsgrund.

3. Grundsatz der Bestenauslese im Auswahlverfahren

Jedes Auswahlverfahren erfolgt nach den Grundsätzen der Bestenauslese (Eignung, Befähigung und fachliche Leistung) gemäß Artikel 33 Grundgesetz in Verbindung mit § 9 Beamtenstatusgesetz (BeamStG). Die Auswahlentscheidung ist nach der Note der Staatsprüfung zu treffen. Soweit Bewerberinnen und Bewerber über dienstliche Beurteilungen verfügen, sind diese bei der Entscheidung über die Einladung zu einem Auswahlgespräch angemessen zu berücksichtigen, wenn ihnen eine Berufserfahrung von insgesamt mindestens einem Jahr zugrunde liegt. Unter Berufserfahrung ist dabei eine Lehrtätigkeit an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Ersatzschule zu verstehen, wobei die Tätigkeit nicht in derselben Schulform abgeleistet worden sein muss, der die zu besetzende Stelle zugeordnet ist. Die dienstliche Beurteilung erhält umso mehr Gewicht, je länger der Zeitraum der Berufserfahrung ist (zum Umfang der Berücksichtigung der dienstlichen Beurteilung siehe Anlage).

Liegt nach den Grundsätzen der Bestenauslese und unter der Berücksichtigung der geforderten Fächerkombination sowie des Lehramts nur eine Bewerbung vor, kann auf das Auswahlgespräch verzichtet werden. In den Auswahlvermerk ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

4. Schulgenaue Stellenausschreibungen und Besetzung aus dem zentralen Verfahren (Screenshot-Verfahren)

Bei jeder Stellenausschreibung müssen zwischen der Veröffentlichung und dem Bewerbungsschluss mindestens 14 Tage liegen.

Innerhalb von 3 Monaten in pbOn eingestellte unveränderte Wiederholungsausschreibungen sind immer mit einer Frist von mindestens 7 Tagen zu veröffentlichen. Im Feld „Besondere Hinweise“ ist die Stellenausschreibung durch die Angabe „2. Stellenausschreibung“ zu kennzeichnen.

Stellenausschreibungen für unbefristete Einstellungen sollen in der Regel bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Sommerferien bzw. bis spätestens 15.12. des Jahres erfolgen.

Es ist bei schulgenauen Stellenausschreibungen nicht zulässig, Bewerbungen aus den zentralen Verfahren einzubeziehen.

Eine Vertretungsstelle muss ausnahmsweise dann nicht schulgenau in pbOn ausgeschrieben werden, wenn diese nicht länger als für die Dauer von bis zu 12 Monaten zu besetzen ist. Wird auf die Ausschreibung verzichtet, ist das im Handbuch zum Online-Stellenmarkt Schule beschriebene Screenshot-Verfahren anzuwenden. Es dürfen ausschließlich Bewerbungen aus der zentralen Bewerberdatei für Vertretungsaufgaben berücksichtigt werden.

Dabei ist bei Stellenbesetzungen mit Stellenausschreibung am dritten Arbeitstag nach Ausschreibungsschluss ein Screenshot (Hardcopy des Bildschirms) aller eingegangenen Bewerbungen und bei Stellenbesetzung ohne Stellenausschreibung am Tage der Auswahlentscheidung ein Screenshot (sofern mehrere Lehramtsbefähigungen bzw. Fächer oder Fachrichtungen in Frage kommen, auch mehrere Screenshots) aller Bewerbungen, die die Stellenforderung (Fach / Fachrichtung; Fächerkombination; Lehramt) erfüllen, anzufertigen und dem Auswahlvermerk beizufügen.

Für Folgeverträge siehe Nummer 5.

5. Folgevertrag

Ein Folgevertrag mit gleichem Sachgrund (z. B. Mutterschutz, Elternzeit oder Krankheitsvertretung) ist ohne erneutes Auswahlverfahren möglich. Der Folgevertrag endet mit Wegfall des Sachgrundes, spätestens jedoch mit Ablauf des Schuljahres. Ein weiterer Folgevertrag ist ohne neues Auswahlverfahren (Screenshot-Verfahren) nicht möglich.

6. Stellenbesetzungen außerhalb des Online-Stellenmarkt Schule

Soweit Stellen besetzt werden müssen, für die es keine lehramtsbezogenen Ausbildungsgänge gibt, sind diese Stellen auf der Homepage des für Bildung zuständigen Ministeriums auszuschreiben. Für die Ausschreibungsdauer gelten die in Nummer 4 genannten Fristen.

Bewerberinnen und Bewerber für diese Stellen sind Personen, die aufgrund ihrer Spezialisierung zur Sicherstellung der unterrichtlichen Fachausbildung, die nicht durch ausgebildete Lehrkräfte für allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen geleistet werden kann, eingesetzt werden. Ob eine gesuchte Qualifikation unter diese Kriterien fällt, entscheidet auf Antrag der Schule die zuständige oberste Schulaufsicht.

7. Bewerbungsvoraussetzungen für Lehrerstellen (unbefristete Einstellungen)

Auf schulgenau ausgeschriebenene Lehrerstellen (unbefristete Einstellungen) können sich nur Personen bewerben, die über eine Staatsprüfung (Lehramt) mit den in der Ausschreibung benannten Fächern oder Fachrichtungen oder über einen gleichwertigen Abschluss verfügen. Berücksichtigt werden nur Bewerbungen mit vollständigen Bewerbungsunterlagen. Ausgenommen davon sind Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die sich im Prüfungshalbjahr befinden und bei deren Bewerbungsunterlagen aufgrund eines späteren Prüfungstermins nur noch das Zeugnis über die bestandene Staatsprüfung fehlt. Liegt auch bis zum Auswahlgespräch kein Zeugnis über die bestandene Staatsprüfung vor, können diese Bewerberinnen und Bewerber nur nachrangig zu Bewerberinnen und Bewerbern mit vollständigen Unterlagen für die Stellenbesetzung ausgewählt werden. In ein nachrangiges Auswahlverfahren werden die Bewerberinnen und Bewerber auf Grundlage ihrer bisher erbrachten Leistungen (Note des 1. Staatsexamens bzw. Master of Education sowie Leistungen im Vorbereitungsdienst) einbezogen. Das Einstellungsangebot für eine unbefristete Einstellung erfolgt in diesen Fällen vorbehaltlich des Bestehens der Staatsprüfung.

Die Vollständigkeit wird durch das für Bildung zuständige Ministerium festgestellt. Vorrangig sind Personen zu berücksichtigen, die der in der Ausschreibung geforderten Lehramtsbefähigung entsprechen.

gung entsprechen. Es können auch Bewerberinnen und Bewerber mit anderen Lehramtsbefähigungen berücksichtigt werden, wenn dies in der Stellenausschreibung zugelassen worden ist. Dabei ist in der Stellenausschreibung ein Hinweis aufzunehmen, ob Bewerberinnen und Bewerber mit anderen Lehramtsbefähigungen nur nachrangig zu denjenigen berücksichtigt werden, die die eigentlich geforderte Lehramtsbefähigung besitzen, oder ob eine Gleichwertigkeit unter allen Bewerberinnen und Bewerbern gegeben ist.

8. Bewerbungsvoraussetzungen für Vertretungsstellen (befristete Einstellungen)

Berücksichtigt werden nur Bewerbungen mit vollständigen Bewerbungsunterlagen. Erfolgt die Stellenbesetzung über pbOn, ist die Vollständigkeit durch das für Bildung zuständige Ministerium festzustellen. Erfolgt die Stellenbesetzung ausnahmsweise außerhalb von pbOn (Buchstabe d), ist die Vollständigkeit von der auswählenden Stelle festzustellen. Für die Bewerbung auf Vertretungsstellen kommen nachfolgende Personengruppen in der dargestellten Reihenfolge in Betracht:

- a) Personen, die über eine Staatsprüfung für ein Lehramt verfügen.
- b) Personen mit einer abgeschlossenen 1. Staatsprüfung oder einem entsprechenden Master-Abschluss für ein Lehramt (M.Ed.), wenn der Abschluss nicht älter als drei Jahre ist oder eine aktuelle Bewerbung um Einstellung in einen Vorbereitungsdienst nachgewiesen wird. Die Frist von drei Jahren verlängert sich um die in § 125 Landesbeamtengesetz genannten Zeiten, soweit sie nach dem Erreichen des universitären Abschlusses entstanden sind und eine Bewerbung zum nächstmöglichen Einstellungstermin in den Vorbereitungsdienst infolgedessen nicht möglich war.
- c) Ist nachweislich die Gewinnung einer geeigneten Vertretungslehrkraft aus den vorbenannten Personenkreisen (a und b) oder aus dem Pool „Seniorexpertinnen und -experten“ (ehemalige Lehrkräfte im Ruhestand) nicht möglich, können die Schulen nachrangig auch jede andere zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung befähigte Person, die nicht einem Bewerbungsausschluss unterliegt, zur befristeten Einstellung vorschlagen. Diese Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine andere abgeschlossene Hochschulausbildung (Universität oder gleichwertig) verfügen und aufgrund der absolvierten Ausbildung ggf. zusammen mit einer mehrjährigen Berufserfahrung für einen Einsatz im Schulunterricht geeignet sein.

Nachrangig können ebenfalls die Personen eingestellt werden, die wegen Überschreitens der Dreijahresfrist nicht in die Personengruppe b) fallen. Beim Auswahlverfahren ist das Screenshot-Verfahren, wie es im pbOn-Handbuch festgelegt ist, anzuwenden.

- d) Sollte für eine Vertretungsstelle nachweislich (durch Screenshots und ggf. schriftliche Nachweise über Absagen von geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern) keine Person über die Auswahlverfahren nach Nummer 8 a bis 8 c gefunden werden, kann eine andere Person ohne universitären Hochschulabschluss zur Einstellung vorgeschlagen werden. Die Eignung der Person für den Einsatz im Schulunterricht ist in einem Vermerk der auswählenden Stelle zu dokumentieren.

Die Verträge für den unter c) und d) genannten Personenkreis sollen sich auf die unbedingt erforderliche Mindestdauer beschränken. Um Lehrkräften, die den Vorbereitungsdienst erfolgreich beenden, ausreichend Einstellungsmöglichkeiten zu bieten, soll ein solcher Vertrag in der Regel bis höchstens zum Ende des Schuljahres / Schulhalbjahres befristet sein. Über Ausnahmen bei dieser Befristung entscheidet das jeweilige Personalreferat in dem für Bildung zuständigen Ministerium.

9. Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Bundesländern, Freigabeerklärung

Gemäß den Vereinbarungen der KMK benötigen Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Bundesländern, die sich in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis oder im Beamtenverhältnis als Lehrkraft befinden, eine zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses noch gültige Freigabeerklärung oder einen Nachweis über die Beendigung des Beamten- bzw. Beschäftigungsverhältnisses zum gewünschten Einstellungstermin. Berücksichtigt werden nur Bewerbungen mit vollständigen Bewerbungsunterlagen. Die Vollständigkeit wird durch das für Bildung zuständige Ministerium festgestellt.

10. Bewerbungsausschlüsse

Bewerbungen, auf die die nachfolgenden Kriterien zutreffen, werden im weiteren Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

- Personen, die zwar über eine Staatsprüfung für ein Lehramt verfügen, aber wegen mangelnder Bewährung oder Eignung aus dem Schuldienst eines Landes entlassen worden sind. Gleiches gilt für die Rücknahme der Ernennung gemäß § 12 BeamtStG.

Beruhet die Entlassung aus dem Schuldienst allein auf fehlender gesundheitlicher Eignung, kann die Bewerberin bzw. der Bewerber zum Bewerbungsverfahren zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Ursache nicht mehr vorliegt.

Wurde eine Probezeit in einem unbefristeten Beschäftigungs- oder Beamtenverhältnis auf eigenen Antrag vorzeitig beendet, kann die Bewerberin bzw. der Bewerber aufgrund einer Einzelfallprüfung zum Bewerbungsverfahren zugelassen werden.

- Personen, die eine Staatsprüfung für ein Lehramt endgültig nicht bestanden haben.
- Personen, die zwar über das 1. Staatsexamen bzw. einen Masterabschluss für ein Lehramt (M.Ed.) verfügen, aber vorzeitig aus dem Vorbereitungsdienst ausgeschieden oder entlassen worden sind und die drei Jahre nach ihrem Ausscheiden noch keinen Antrag auf Fortführung ihrer Ausbildung, für den die Möglichkeit einer positiven Bescheidung gegeben sein muss, gestellt haben. Die Frist von drei Jahren verlängert sich um die Zeiten des Nachteilsausgleichs gemäß §§ 23 und 125 LBG, soweit diese Zeiten nach dem Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst entstanden sind und eine Bewerbung zum nächstmöglichen Einstellungstermin in den Vorbereitungsdienst infolgedessen nicht möglich war.

Gleiches gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die noch keinen Vorbereitungsdienst begonnen haben. Die Dreijahresfrist beginnt in diesen Fällen mit dem Ablegen der universitären Prüfung.

Soweit diese Personen die erneute Aufnahme in ein Auswahlverfahren zur künftigen Einstellung in den Vorbereitungsdienst eines Lehramts in Schleswig-Holstein nachweisen können, können diese Bewerberinnen und Bewerber auch nach Ablauf der Dreijahresfrist für den Vertretungsunterricht zugelassen werden.

11. Bewerbungen zur Ausbildung als Fachlehrkraft sowie im Seiten- und Quereinstieg

Soweit Ausbildungsplätze im Vorbereitungsdienst im Wege des Quereinstieges zu besetzen sind, werden diese zusammen mit den Einstellungsvoraussetzungen auf der Seite des für Bildung zuständigen Ministeriums veröffentlicht.

Das Bewerbungs- und Einstellungsverfahren erfolgt außerhalb von pbOn im Rahmen einer Bestenauslese.

Auswahlverfahren zur Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen (Fachlehrkräfte) erfolgen nach dem im Merkblatt „Vorbereitungsdienst in der Laufbahn der Lehrkräfte für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen - Merkblatt Auswahlverfahren“ beschriebenen Verfahren und nicht über pbOn.

Soweit eine unbefristete Lehrerstelle auch nach zweimaliger Ausschreibung in pbOn nicht besetzt werden kann, kann Sie im Wege des Seiteneinstieges außerhalb von pbOn besetzt werden. Auswahlverfahren für den Seiteneinstieg sowie den Direkteinstieg werden gemäß § 4 LVO-Bildung vom 26. Juni 2019 sowie der zugehörigen Anlage „Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern ohne Lehramtsbefähigung (Sonderregelungen „Seiteneinstieg“ und „Direkteinstieg“) in den Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein“ durchgeführt. Die in diesem Verfahren zu besetzenden Stellen werden auf der Homepage des für Bildung zuständigen Ministeriums veröffentlicht.

12. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt zum 1. Mai 2020 in Kraft.

Kiel, 7. Mai 2020

Dr. Dorit Stenke
Staatssekretärin für Bildung
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Anlage zum Einstellungserlass Schule

Die in Nummer 3 enthaltenen Grundsätze der Berücksichtigung der Beurteilung sind für die Einladung zu einem Auswahlgespräch entsprechend der nachfolgenden Übersicht anzuwenden. Liegen mehrere Beurteilungen vor, so ist aus diesen ein Mittelwert zu bilden. Mit der sich aus der Berechnung ergebenden Note wird die Bewerberin bzw. der Bewerber in das Notenranking aufgenommen.

Berufserfahrung	Gewicht 2. Staatsprüfung	Gewicht Beurteilung
Weniger als 1 Jahr	100 %	0 %
unter 2 Jahren	80 %	20 %
unter 3 Jahren	60 %	40 %
unter 4 Jahren	40 %	60 %
unter 5 Jahren	20 %	80 %
mehr als 5 Jahre	0 %	100 %

Beispiel:

- a) 2. Staatsexamen Note 2,7; Vertretungstätigkeit 2,5 Jahre; DB Note 1,0
- b) 2. Staatsexamen Note 1,8; Vertretungstätigkeit 1 Jahr; DB Note 1,0
- c) 2. Staatsprüfung Note 2,1; Vertretungstätigkeit 3,5 Jahre; DB Noten 1,0 und 2,0

Berechnung:

- a) $((2,7 * 60) + (1,0 * 40)) : 100 = 2,02$
- b) $((1,8 * 80) + (1,0 * 20)) : 100 = 1,64$
- c) $((2,1 * 40) + (1,5 * 60)) : 100 = 1,74$

Mit dieser berechneten Note wird die Bewerberin / der Bewerber in das Notenranking aufgenommen.

Zum Auswahlgespräch sind alle Bewerberinnen und Bewerber einzuladen, die von der besten Note ausgehend nicht mehr als eine Note abweichen. Ausnahmen hiervon können in folgenden Fällen gemacht werden:

- Fallen mehr als 10 Bewerberinnen oder Bewerber in den genannten Notenabstand von einer Note, kann sich die Einladung auf die 10 Notenbesten beschränken, da mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass unter diesen Bewerberinnen und Bewerbern die einzustellende Person gefunden werden kann. Mehr Bewerberinnen oder Bewerber einzuladen, würde den Verwaltungsaufwand erhöhen, ohne zu einem anderen Ergebnis zu führen.
- Liegen fünf oder weniger Bewerbungen vor, können alle Bewerberinnen oder Bewerber eingeladen werden, auch wenn die Differenz von einer Note überschritten wird. Dies kann zur Beschleunigung des Verfahrens beitragen, sollte keiner der Bewerberinnen oder Bewerber, die innerhalb einer Note liegen, die zu besetzende Stelle annehmen.

Dienstvereinbarung über die Grundsätze und Durchführung des Versetzungsverfahrens für Lehrkräfte

Zwischen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (Dienststelle)

und

dem Hauptpersonalrat der Lehrkräfte (HPR(L))

wird folgende

Dienstvereinbarung gemäß § 57 MBG Schl.-H.

über die Grundsätze und Durchführung des Versetzungsverfahrens für Lehrkräfte geschlossen:

I. Allgemeines

HPR(L) und MBWK wollen mit dieser Dienstvereinbarung ein Verfahren implementieren, mit dem Lehrkräften eine erleichterte Antragstellung auf Versetzung eröffnet wird, um so deren Anliegen, den Arbeitsort zu wechseln und private wie berufliche Veränderungswünsche umzusetzen, zu unterstützen. HPR(L) und MBWK haben dabei gleichermaßen die personelle Situation der Schulen im Blick. Sie streben einen Ausgleich zwischen dienstlichen Belangen – insbesondere der Unterrichtsversorgung – einerseits und Fürsorgeaspekten andererseits an.

Sollte sich erweisen, dass aufgrund personeller Engpässe an Schulen Versetzungen aus Kreisen und einzelnen Schulen kaum durchführbar sind, treten Ministerium und HPR(L) in gemeinsame Beratungen ein.

Diese Dienstvereinbarung bezieht sich ausschließlich auf landesinterne Versetzungen von Lehrkräften des Landes Schleswig-Holstein, soweit sie nicht Funktionsstelleninhaber/innen sind.

II. Grundsätze des Versetzungsverfahrens

1. Die Versetzungen innerhalb Schleswig-Holsteins finden grundsätzlich zum 01.08. mit Beginn des neuen Schuljahres statt.

2. Anträge auf Versetzung innerhalb Schleswig-Holsteins sollen über das Elektronische Versetzungsformular Online Schleswig-Holstein (EVOOn: <https://EVOOn.schleswig-holstein.de>) gestellt werden. Der Dienstweg ist durch das Verfahren gewahrt.
3. Dem Verfahren EVOOn liegt ein mitbestimmtes Rollen-Rechte-Konzept zugrunde. Näheres ist dem Verfahrensverzeichnis in seiner jeweils aktuellen Form zu entnehmen.
4. Die Antragstellung erfolgt schulscharf. Versetzungen an Schulen, die im Antrag nicht enthalten sind, können nur mit Zustimmung der antragstellenden Lehrkraft oder per Antragsänderung durch die Lehrkraft selbst, für die nach Antragsende ein sogenanntes Ticketsystem zur Verfügung steht, durchgeführt werden.
5. Versetzungsanträge können nach Löschung der Datenbank des vorangegangenen Verfahrens ab 01.10. eines Jahres eingereicht werden.
6. Versetzungsanträge sind in der Regel bis zum 31.10. über EVOOn für das folgende Schuljahr abzugeben.
7. In besonders begründeten Fällen können Versetzungsanträge auch nach dem regulären Antragsende über das Ticketsystem in EVOOn eingereicht werden.

Zu den Anträgen erfolgt ein elektronisches Freigabevotum der jeweiligen Schulleitung, unter dessen Berücksichtigung Untere und Oberste Schulaufsicht und abschließend die Lehrkräftepersonalverwaltung im Einvernehmen die in EVOOn dokumentierte Freigabeentscheidung treffen.

Diese Entscheidung unterliegt der Mitbestimmung des HPR(L).

8. Spätestens mit der dritten Antragstellung in Folge soll eine Freigabe erteilt werden.
Bei mehrjähriger Unterbrechung der Antragstellung, Ablehnung einer antragsgemäßen Versetzung durch die antragstellende Lehrkraft sowie nach antragsgemäßer Versetzung beginnt die Zählung der Anträge von Neuem.
9. Gründe für eine Nichtfreigabe sind vor allem:
 - beamtenrechtliche Probezeit,
 - Antragstellung innerhalb von drei Jahren nach antragsgemäßer Versetzung,
 - Bedarf in einem konkret zu benennenden Fach oder einer Fachrichtung.
10. Sogenannte Härtefälle mit anerkannter Schwerbehinderung oder beispielsweise mit nachgewiesenem Pflegebedarf naher Angehöriger werden nach Abschluss des Antragsverfahrens im Einvernehmen zwischen Schulaufsicht, Lehrkräftepersonalverwaltung, HPR(L) und HSV(L) festgelegt. Schwerbehinderung oder nachgewiesener Pflegebedarf naher Angehöriger begründen nicht automatisch den Status als Härtefall. Über diese Härtefälle wird bereits im Vorfeld des eigentlichen Versetzungsverfahrens entschieden.
11. Schwerbehinderte, die keine Härtefälle sind, werden vorrangig im Versetzungsverfahren berücksichtigt.
12. Zeitplan
 - Die Schulleitung soll ihr Freigabevotum spätestens eine Woche nach Antragsschluss abgeben.
 - Die Schulaufsicht soll ihr Freigabevotum bis zum Ende der zweiten Woche nach Antragsschluss abgeben.
 - Die Personalreferate sollen die mit der Schulaufsicht abgestimmte Freigabeentscheidung bis zum Ende der vierten Woche nach Antragsschluss abgeben.

- In der Woche nach der Freigabeentscheidung übermitteln die Personalreferate dem HPR(L) eine Gesamtliste der Nichtfreigaben.
 - Der HPR(L) übermittelt diese Liste mit Kennzeichnung der geeinten und der nicht geeinten Entscheidungen über die Nichtfreigabe vor den Weihnachtsferien zurück an die Personalreferate.
 - Die Personalreferate fertigen anschließend für die nicht geeinten Nichtfreigaben jeweils eine Maßnahme und leiten diese grundsätzlich bis zum Jahresende dem HPR(L) zu.
 - Die Mitbestimmungsfrist für die Einzelmaßnahmen endet grundsätzlich mit Ablauf der zweiten Kalenderwoche des Folgejahres, spätestens jedoch am 15.01. Schulartspezifische Unterschiede können im Einvernehmen zwischen dem jeweiligen Personalreferat und dem HPR(L) durch Fristverlängerung Berücksichtigung finden.
 - Nichtfreigaben sollen den Lehrkräften grundsätzlich bis zur zweiten Februarwoche mit Begründung mitgeteilt werden.
 - Die antragstellenden Lehrkräfte mit Freigabe oder ggf. noch offenem Freigabestatus erhalten zu einem einheitlichen Termin in der zweiten Februarwoche aus EVOOn heraus eine Mitteilung über ihren Freigabestatus, die bei offenen Freigaben den Hinweis darauf enthält, dass das Freigabeverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Bei nachträglich gestellten Anträgen wird die Entscheidung umgehend mitgeteilt.
 - Die Freischaltung von EVOOn für die potenziell aufnehmenden Schulen bzw. Schulämter erfolgt in der zweiten Februarwoche taggleich mit der Mitteilung des Freigabestatus an die antragstellenden Lehrkräfte.
 - Dieser Zeitplan wird in Abstimmung zwischen Lehrkräftepersonalverwaltung und Oberster Schulaufsicht mit dem HPR(L) und der HSV(L) jährlich in einem sich daraus ergebenden Zeittableau konkretisiert. § 52 Absatz 7 MBG bleibt unberührt.
13. Das Versetzungsverfahren endet am 31.05., längstens jedoch sechs Wochen vor den Sommerferien. Danach können nur noch gesonderte Einzelfälle berücksichtigt werden.
14. Über eine Nichtversetzung werden die Lehrkräfte nach dem Ende des regulären Versetzungsverfahrens gemäß Nummer 13 vom Lehrkräftepersonalreferat informiert.
15. Jede Verfahrensänderung von EVOOn unterliegt der Mitbestimmung. Technische Anpassungen und Änderungen, die keinen Einfluss auf das Verfahren als solches haben, werden dem HPR(L) mitgeteilt.

III. Kündigung der Dienstvereinbarung

Diese Dienstvereinbarung kann von beiden Seiten ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Es wird eine Nachwirkung bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung, längstens bis zum Ablauf des auf den Kündigungszeitpunkt folgenden Schuljahres vereinbart. Das Verfahren wird jährlich zum Ablauf des Schuljahres evaluiert. Zur Vorbereitung wird eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingerichtet.

Kiel, 1. Juli 2020

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
Dr. Dorit Stenke, Staatssekretärin/Bildung
Hauptpersonalrat der Lehrkräfte
Christiane Petersen, Vorsitzende

Wechsel in das Lehramt für Sonderpädagogik gemäß § 7 LVO-Bildung

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 7. September 2020 - III 31 - 331.160.3 -

Nach § 7 Absatz 1 LVO-Bildung können Beamtinnen und Beamte auf ihren Antrag hin aus dienstlichen Gründen und bei einem entsprechenden Lehrkräftebedarf in ein anderes Lehramt wechseln, wenn sie sich für die Aufgaben des anderen Lehramtes qualifiziert haben.

Es besteht ein besonderer Bedarf an Lehrkräften für Sonderpädagogik, insbesondere in den Fachrichtungen Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung. Dieser Bedarf kann absehbar nicht allein durch Absolventinnen und Absolventen des Lehramtsstudienganges Sonderpädagogik behoben werden. Dies gilt umso mehr, als nicht nur die durch Altersabgänge und natürliche Fluktuation freiwerdenden Planstellen zu besetzen sind, sondern auch durch eine schrittweise Erhöhung der Planstellen.

Vor diesem Hintergrund wird für Lehrkräfte des allgemeinbildenden Bereichs die Möglichkeit eröffnet, unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen in das Lehramt für Sonderpädagogik zu wechseln:

1. Es gelten die unter Ziffer I. und Ziffer II. des Erlasses „Wechsel in ein anderes Lehramt gemäß § 7 LVO-Bildung“ des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur - III 13 – 331.160.3 - vom 27. April 2020 (NBI. MBWK. Schl.-H. Seite 179) genannten Allgemeinen Voraussetzungen und Gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zum Lehramtswechsel, soweit in diesem Erlass nicht abweichende, konkretisierende oder ergänzende Regelungen getroffen werden.
2. Die Stellen für den Wechsel in das Lehramt für Sonderpädagogik werden entsprechend dem regionalen Bedarf durch die oberste Dienstbehörde festgelegt und von ihr öffentlich ausgeschrieben.
3. Die Lehrkraft, die in das Lehramt für Sonderpädagogik wechseln will, ist verpflichtet, innerhalb einer zweijährigen Einführungszeit an fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Qualifizierungsmaßnahmen des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen in Schleswig-Holstein (IQSH) teilzunehmen. Diese Qualifizierungsmaßnahmen finden im ersten Jahr der Einführungszeit statt und werden im Einzelnen durch das IQSH konzeptionell gestaltet und organisiert. Sie umfassen die vier Fachmodule „inklusive Schule – inklusiver Unterricht“, „Pädagogisch-psychologische Diagnostik“, „Förderschwerpunkt Lernen“ und „Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung“. Jedes der vier Module schließt mit einer Klausur ab, die mindestens mit „ausreichend“ bewertet sein muss. Im zweiten Jahr der Einführungszeit werden die erworbenen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen in der praktischen Tätigkeit vertieft und erweitert. Lehrkräfte, die über die in Ziffer 2 genannten Bedingungen hinaus zusätzlich ein Erstes Staatsexamen bzw. einen Masterabschluss im Lehramt für Sonderpädagogik vorweisen können, sind nicht verpflichtet, innerhalb der zweijährigen Einführungszeit an den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Qualifizierungsmaßnahmen des IQSH teilzunehmen.
4. Die Lehrkraft erhält im Hinblick auf die Belastung, die mit der Qualifizierung und praktischen Vertiefung verbunden ist, einen Ausgleich im Umfang von zwei Pflichtstunden pro Woche während der gesamten Einführungszeit, der von der Unterrichtsverpflichtung im Förderzentrum abzuziehen ist. Eine individuelle Verteilung der Ausgleichsstunden über den Zeitraum der Einführungszeit ist möglich.

Dieser Erlass tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass „Wechsel in das Lehramt für Sonderpädagogik gemäß § 6 LVO-Bildung“ vom 14. März 2017 (NBI. MSB. Schl.-H. Seite 88) außer Kraft.

Kiel, 7. September 2020

Karin Prien

Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

NBI.MBWK.Schl.-H. 2020

Koordinatoren-Stellen für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen und Förderzentren

An den Gemeinschaftsschulen und Förderzentren werden weitere Stellen von Konrektorinnen und Konrektoren als Koordinatorinnen und Koordinatoren für schulfachliche Aufgaben ausgeschrieben.

In der nachfolgenden Auflistung wird jeweils eine Kernaufgabe der künftigen Koordinatorinnen und Koordinatoren genannt. Zur Festlegung des jeweiligen Aufgabenprofils im Detail sind innerhalb des Schulleitungsteams entsprechende Absprachen zu treffen. Zur Orientierung kann dabei die Aufgabenbeschreibung unter Ziffer VII Absatz 3 des Erlasses vom 18. Mai 1998 - III 4 - 0332.3 (NBI. MBWFK. Seite 266) verwendet werden.

Den Schulen steht für die Wahrnehmung der Koordinierungsfunktionen gemäß § 7 des Leitungszeiterlasses (Erlass zur Bemessung des schulischen Zeitbudgets für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben sowie für die pädagogische Arbeit und für Schulentwicklung vom 31. August 2010, NBI. MBK. Seite 277) ein Zeitbudget zur Verfügung.

Für die ausgeschriebenen Koordinatorenstellen können sich grundsätzlich Lehrkräfte der an der jeweiligen Schulart vertretenen Laufbahnen bewerben. Lehrkräfte mit der Laufbahnbefähigung für Sonderschulen kommen jedoch nur für die Koordination des Förderzentrumsteils in Frage. Die Auswahlentscheidungen werden jeweils nach Eignung und Leistung getroffen. Die Laufbahn der Bewerberinnen und Bewerber ist dabei ohne Belang.

Nach Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt zunächst die Übertragung der Aufgaben. Beförderung und Einweisung in die Planstelle werden nach einer Erprobung gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 3 Landesbeamtengesetz (LBG) und bei Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorgenommen.

Bitte achten Sie auf die Allgemeinen Hinweise auf Seite 338, die entsprechend anzuwenden sind.

Bewerbungen sind über das zuständige Schulamt auf dem Dienstweg an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein - III 30 - zu richten. Die Schulen, für die Sie sich bewerben, werden von hier aus über die eingegangenen Bewerbungen informiert.

Schulart: Gemeinschaftsschulen

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe	Zeitpunkt der Besetzung	Aufgabe/Koordination	Bewerbungen an das
Comenius-Schule Gemeinschafts- schule der Stadt Flensburg	Koordinatorin/ Koordinator max. A 14 Z Die Besoldung erfolgt lehr- amtsbezogen.	zum nächst- möglichen Zeitpunkt	Koordination der pädä- gogischen und organi- satorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahr- gangsstufen 7 bis 10	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur III 30 Brunswiker Straße 16-22 24105 Kiel
Gemeinschafts- schule Heide-Ost in Heide Kreis Dithmar- schen	Koordinatorin/ Koordinator max. A 15 Die Besoldung erfolgt lehr- amtsbezogen.	zum nächst- möglichen Zeitpunkt	Koordination der pädä- gogischen und organi- satorischen Gestaltung des gemeinsamen Lernens in allen Jahr- gangsstufen	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur III 30 Brunswiker Straße 16-22 24105 Kiel
Grund- und Gemeinschafts- schule Tellingstedt Kreis Dithmar- schen	Koordinatorin/ Koordinator max. A 14 Z Die Besoldung erfolgt lehr- amtsbezogen.	1. Februar 2021	Koordination der pädä- gogischen und organi- satorischen Gestaltung des gemeinsamen Lernens in allen Jahr- gangsstufen	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur III 30 Brunswiker Straße 16-22 24105 Kiel
Gottfried- Semper-Schule Grund- und Gemeinschafts- schule in Barmstedt Kreis Pinneberg	Koordinatorin/ Koordinator max. A 15 Die Besoldung erfolgt lehr- amtsbezogen.	zum nächst- möglichen Zeitpunkt	Koordination der pädä- gogischen und organi- satorischen Gestaltung des gemeinsamen Lernens in allen Jahr- gangsstufen	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur III 30 Brunswiker Straße 16-22 24105 Kiel

Funktionsstellen

	Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
1. Gemeinschaftsschulen						
1.1	Grund- und Gemeinschaftsschule Sandesneben Grund- und Gemeinschaftsschule mit Oberstufe des Amtes Sandesneben-Nusse	Sandesneben	Koordinatorin/ Koordinator für schulfachliche und schulorganisatorische Aufgaben mit dem Schwerpunkt der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in der Primarstufe Bewerberinnen/ Bewerber mit der Lehrbefähigung für Grund- und Hauptschule oder Primarstufe	bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen maximal A 13 Z	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2021. *)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 332 Postfach 7124 24171 Kiel
1.2	Gebrüder-Humboldt-Schule Gemeinschaftsschule mit Oberstufe der Stadt Wedel in Wedel	Wedel	Koordinatorin/ Koordinator für schulfachliche und schulorganisatorische Aufgaben mit dem Schwerpunkt der Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 Bewerberinnen/ Bewerber mit der Lehrbefähigung für Grund- und Hauptschule, Realschule oder Gymnasium	bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen maximal A 15	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2021. *)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 331 Postfach 7124 24171 Kiel

*) Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 3 Landesbeamtengesetz wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

	Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
2. Gymnasien						
2.1	Freiherr-vom-Stein-Gymnasium	Oldenburg in Holstein	Leiterin/Leiter der Mittelstufe *)	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2021. **)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 322 Postfach 7124 24171 Kiel

*) Es wird vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber Lehrkräfte der Laufbahn Gymnasien sind.

Siehe Aufgabenbeschreibung Nachrichtenblatt Nummer 7/1998 Seite 266 folgende.

**) Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 3 Landesbeamtengesetz wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

3. Berufsbildende Schulen						
3.1	Berufsbildungszentrum (BBZ) des Kreises Segeberg (AöR)	Bad Segeberg	Leitung (m/w/d) der Abteilung 03 Fahrzeugtechnik/Nahrung/Gesundheit (dual) und Stundenplanung *)	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Termin. **)	Berufsbildungszentrum (BBZ) des Kreises Segeberg (AöR) Theodor-Storm-Straße 9-11 23795 Bad Segeberg
3.2	Berufsbildungszentrum (BBZ) des Kreises Segeberg (AöR)	Bad Segeberg	Leitung (m/w/d) der Abteilung 04 BFS I (Metall- und Elektrotechnik, Gesundheit/Ernährung und Wirtschaft), BFS III (Sozialwesen) einschließlich abteilungsübergreifender Aufgaben *)	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2021. **)	Berufsbildungszentrum (BBZ) des Kreises Segeberg (AöR) Theodor-Storm-Straße 9-11 23795 Bad Segeberg

*) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle beim BBZ Bad Segeberg unter E-Mail: heinz.sandbrink@bbz-se.de anfordern.

**) Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 3 Landesbeamtengesetz wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen. Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

	Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
3.3	Berufsbildungszentrum (BBZ) des Kreises Segeberg (AöR)	Bad Segeberg	Leitung (m/w/d) der Abteilung 10 Digitalisierung/Zentrale Vertretungsplanung *)	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Termin. *****)	Berufsbildungszentrum (BBZ) des Kreises Segeberg (AöR) Theodor-Storm-Straße 9-11 23795 Bad Segeberg
3.4	Regionales Berufsbildungszentrum Wirtschaft der Landeshauptstadt Kiel Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts	Kiel	Leitung/Koordination (m/w/d) der Abteilung Berufsfachschule Wirtschaft (Typ I) sowie Schulentwicklung **)	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Termin. *****)	RBZ Wirtschaft der Landeshauptstadt Kiel, AöR Westring 444 24118 Kiel
3.5	Elly-Heuss-Knapp-Schule Regionales Berufsbildungszentrum Neumünster und Europaschule	Neumünster	Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter (m/w/d) Sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten und Heilerziehungspflege sowie schulartübergreifende Aufgaben ***)	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Termin. *****)	Elly-Heuss-Knapp-Schule Carlstraße 53 24534 Neumünster

*) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle beim BBZ Bad Segeberg unter E-Mail: heinz.sandbrink@bbz-se.de anfordern.

***) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle beim RBZ Wirtschaft . Kiel, Westring 444 in 24118 Kiel anfordern.

*****) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle bei der Elly-Heuss-Knapp-Schule, Carlstraße 53 in 24534 Neumünster anfordern.

*****) Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 3 Landesbeamtengesetz wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen. Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

	Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
3.6	Regionales Berufsbildungszentrum Schleswig des Kreises Schleswig-Flensburg Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts	Schleswig	Koordinatorin/ Koordinator (m/w/d) Fortbildung, berufliche Weiterbildung, schuleigene Betriebe *)	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Termin. **)	BBZ Schleswig Flensburger Straße 19 b 24837 Schleswig
3.7	Regionales Berufsbildungszentrum Schleswig des Kreises Schleswig-Flensburg Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts	Schleswig	Koordinatorin/ Koordinator (m/w/d) Sozialwirtschaft und Gesundheitsmanagement *)	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Termin. **)	BBZ Schleswig Flensburger Straße 19 b 24837 Schleswig

*) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle beim BBZ Schleswig, Flensburger Straße 19 b in 24837 Schleswig anfordern.

**) Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 3 Landesbeamtengesetz wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen. Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

Schulleitungen und stellvertretende Schulleitungen

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1. Grundschulen					
1.1	Grundschule Lüttenheid Lüttenheid 32 25746 Heide	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter *) A 13 Z (GH-Lehramt) 184 Schüler/innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.grundschule-luettenheid.de	Schulamt des Kreises Dithmarschen Stettiner Straße 30 25746 Heide
1.2	Grüppental-Schule Am Soll 1a 21039 Escheburg	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter *) A 13 Z (GH-Lehramt) 161 Schüler/innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.grueppental-schule.de	Schulamt des Kreises Herzogtum Lauenburg Barlachstraße 5 23909 Ratzeburg
1.3	Rüm-Hart-Schule Grundschule mit Förderzentrumsteil Süderstraße 24 25938 Wyk auf Föhr	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter **) A 14 (GH-Lehramt / SoS-Lehramt) 129 Schüler/innen in der Grundschule und 33 Schüler/innen vom Förderzentrum inklusiv betreut	1. Februar 2021	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.ruem-hart-schule.lernetz.de	Schulamt des Kreises Nordfriesland Großstraße 7-11 25813 Husum

*) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist erforderlich.

**) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, für das Lehramt an Sonderschulen oder für das Lehramt für Sonderpädagogik ist erforderlich.

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.4	Grundschule Süssel Am Schulzentrum 3 23701 Süssel 2. Ausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter *) A 14 Z (GH-Lehramt) 189 Schüler/innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.grundschule-suessel.de	Schulamt des Kreises Ostholstein Lübecker Straße 41 23701 Eutin
1.5	Moorwegschule Breiter Weg 57-67 22880 Wedel 2. Ausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter *) A 15 (GH-Lehramt) 411 Schüler/innen	1. Februar 2021	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.moorwegschule.lernnetz.de	Schulamt des Kreises Pinneberg Kurt-Wagener-Straße 11 25337 Elms-horn
1.6	Grundschule des Amtes Achterwehr in Bredenbek Wakendorfer Weg 2 24796 Bredenbek	Schulleiterin/ Schulleiter *) A 14 (GH-Lehramt) 106 Schüler/innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.grundschule-bredenbek.de	Schulamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg
1.7	Bugenhagenschule Friedrichstraße 103 24837 Schleswig	Schulleiterin/ Schulleiter *) A 14 Z (GH-Lehramt) 224 Schüler/innen	1. August 2021	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. E-Mail: bugenhagenschule-schleswig@schule.landsh.de	Schulamt des Kreises Schleswig-Flensburg Flensburger Straße 7 24837 Schleswig

*) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist erforderlich.

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.8	Klaus-Groth-Schule Königsberger Straße 1 23843 Bad Oldesloe	Schulleiterin/ Schulleiter *) A 14 Z (GH-Lehramt) 391 Schüler/innen	zum nächstmög- lichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule an- fordern. Internet: www. kgs-od.lernnetz. de	Schulamt des Kreises Stormarn Mommsen- straße 11 23843 Bad Oldesloe

*) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist erforderlich.

2. Förderzentren					
2.1	Schule Wil- helmshöhe Förderzent- rum mit dem Schwerpunkt geistige Ent- wicklung Schwartauer Allee 132 23554 Lübeck	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter *) A 14 (SoS-Lehramt) 99 Schüler/innen intern, 72 Schü- ler/innen vom Förderzentrum inklusiv betreut	1. Februar 2021	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule an- fordern. Internet: www.schule- wilhelmshoehe. de	Schulamt in der Hanse- stadt Lübeck Kronsforder Allee 2-6 23560 Lübeck

*) Die Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen oder für das Lehramt für Sonderpädagogik ist erforderlich.

3. Gemeinschaftsschulen					
3.1	Comenius- Schule Gemeinschafts- schule der Stadt Flensburg Drosselweg 12 24939 Flens- burg	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter A 14 (GH-Lehramt / RS-Lehramt / Sekundarschul- lehrkräfte Sek. I) oder A 15 (Gym-Lehramt) 335 Schüler/innen	1. Februar 2021	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule an- fordern. Internet: www.comenius. flensburg.de	Schulamt der Stadt Flensburg Am Pferde- wasser 6 24937 Flens- burg

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
3.2	Schule an der Wakenitz Grund- und Gemeinschaftsschule der Hansestadt Lübeck Dieselstraße 16 23566 Lübeck	Schulleiterin/ Schulleiter A 15 (GH-Lehramt / RS-Lehramt / Sekundarschul- lehrkräfte Sek. I) oder A 15 Z (Gym-Lehramt) 582 Schüler/innen	1. August 2021	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.schule-an-der-wakenitz.de	Schulamt in der Hansestadt Lübeck Kronsforder Allee 2-6 23560 Lübeck
3.3	Klaus-Groth-Schule Grund- und Gemeinschaftsschule der Stadt Heide Klaus-Groth-Straße 18-20 25746 Heide	Schulleiterin/ Schulleiter A 15 (GH-Lehramt / RS-Lehramt / Sekundarschul- lehrkräfte Sek. I) oder A 15 Z (Gym-Lehramt) 518 Schüler/innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.kgs-heide.de	Schulamt des Kreises Dithmarschen Stettiner Straße 30 25746 Heide
3.4	Reimer-Bull-Schule Grund- und Gemeinschaftsschule Marne Hafestraße 12 25709 Marne	Schulleiterin/ Schulleiter A 15 (GH-Lehramt / RS-Lehramt / Sekundarschul- lehrkräfte Sek. I) oder A 15 Z (Gym-Lehramt) 542 Schüler/innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.rbs-marne.de	Schulamt des Kreises Dithmarschen Stettiner Straße 30 25746 Heide

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
3.5	Grund- und Gemeinschaftsschule Heikendorf Neuheikendorfer Weg 12 24226 Heikendorf	Schulleiterin/ Schulleiter A 15 (GH-Lehramt / RS-Lehramt / Sekundarschul- lehrkräfte Sek. I) oder A 15 Z (Gym-Lehramt) 660 Schüler/innen	1. Februar 2021	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.ggs-heikendorf.de	Schulamt des Kreises Plön Heinrich-Rieper-Straße 6 24306 Plön
3.6	Dannewerkschule Gemeinschaftsschule Schleswig Erikstraße 50 24837 Schleswig	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter A 14 Z (GH-Lehramt / RS-Lehramt / Sekundarschul- lehrkräfte Sek. I) oder A 15 (Gym-Lehramt) 580 Schüler/innen	1. August 2021	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.dannewerkschule-schleswig.de	Schulamt des Kreises Schleswig-Flensburg Flensburger Straße 7 24837 Schleswig
3.7	Alexander-Behm-Schule Grund- und Gemeinschaftsschule mit Förderzentrumsteil Klaus-Groth-Straße 29 24963 Tarp	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter A 14 Z (GH-Lehramt / RS-Lehramt / Sekundarschul- lehrkräfte Sek. I / SoS-Lehramt) oder A 15 (Gym-Lehramt) 531 Schüler/innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.alexander-behm-schule.de	Schulamt des Kreises Schleswig-Flensburg Flensburger Straße 7 24837 Schleswig

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
3.8	Gemeinschaftsschule am Marschweg Marschweg 16-20 24568 Kaltenkirchen	Schulleiterin/ Schulleiter A 15 (GH-Lehramt / RS-Lehramt / Sekundarschul- lehrkräfte Sek. I) oder A 15 Z (Gym-Lehramt) 640 Schüler/innen	1. August 2021	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.kaki-gam.de	Schulamt des Kreises Segeberg Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg
3.9	Kurt-Tucholsky-Schule Gemeinschaftsschule mit Oberstufe der Stadt Flensburg	Schulleiterin/ Schulleiter maximal A 16 Die Besoldungsgruppe kann nur erreicht werden, wenn die haus- halts- und lauf- bahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden. rund 910 Schüler/innen	1. August 2021	Bewerberinnen und Bewerber mit der Lehrbefähigung Grund- und Hauptschule, Realschule oder Gymnasium Das spezielle Anforderungsprofil kann im Referat III 331 des Ministeriums angefordert werden.	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 331 Postfach 7124 24171 Kiel

4. Gymnasien

4.1	Stormarnschule Ahrensburg	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter A 15 Z	1. Februar 2021	Es wird vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber Lehrkräfte der Laufbahn Gymnasien sind. siehe Aufgabenbeschreibung NBl. 7/1998 Seite 266 folgende	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 321 Postfach 7124 24171 Kiel
-----	------------------------------	--	-----------------	---	--

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
4.2	Carl-Friedrich-von-Weizsäcker-Gymnasium Barmstedt	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter A 15 Z	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Es wird vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber Lehrkräfte der Laufbahn Gymnasien sind. siehe Aufgabenbeschreibung NBI. 7/1998 Seite 266 folgende	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 321 Postfach 7124 24171 Kiel
4.3	Lise-Meitner-Gymnasium Norderstedt	Oberstudien- direktorin / Ober- studiendirektor A 16 rund 730 Schüler/ innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Es wird vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber Lehrkräfte der Laufbahn Gymnasien sind. Das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle kann im Referat III 321 des Ministeriums angefordert werden. *)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 321 Postfach 7124 24171 Kiel
4.4	Detlefsen- gymnasium Glückstadt 2. Ausschreibung	Oberstudien- direktorin / Ober- studiendirektor A 16 rund 650 Schüler/ innen	1. Februar 2021	Es wird vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber Lehrkräfte der Laufbahn Gymnasien sind. Das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle kann im Referat III 325 des Ministeriums angefordert werden. *)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 325 Postfach 7124 24171 Kiel

*) Für das Bewerbungsverfahren sind die Bestimmungen des Erlasses „Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur Besetzung von Schulleiterstellen“ (NBI. 6/1997 vom 3. März 1997 Seite 238 folgende) zu beachten. Der Bewerbung sollte neben den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Darstellung des beruflichen Werdeganges) möglichst bereits eine Anlassbeurteilung beigefügt sein, die sich am Anforderungsprofil dieser Schulleiterstelle orientiert.

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
4.5	Alstergymnasium Henstedt-Ulzburg 2. Ausschreibung	Oberstudien- direktorin / Ober- studiendirektor A 16 rund 1.050 Schü- ler/innen	1. Februar 2021	Es wird voraus- gesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber Lehrkräfte der Laufbahn Gym- nasien sind. Das spezielle Anforderungs- profil dieser Stelle kann im Referat III 321 des Ministeri- ums angefor- dert werden. *)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig- Holstein III 321 Postfach 7124 24171 Kiel

*) Für das Bewerbungsverfahren sind die Bestimmungen des Erlasses „Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur Besetzung von Schulleiterstellen“ (NBl. 6/1997 vom 3. März 1997 Seite 238 folgende) zu beachten. Der Bewerbung sollte neben den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Darstellung des beruflichen Werdeganges) möglichst bereits eine Anlassbeurteilung beigelegt sein, die sich am Anforderungsprofil dieser Schulleiterstelle orientiert.

5. Berufsbildende Schulen					
5.1	Dorothea- Schlözer-Schule Berufliche Schulen der Hansestadt Lübeck	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter (m/w/d) A 15 Z	1. Februar 2021	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anfor- derungsprofil dieser Stelle bei der Schule anfordern. *)	Dorothea- Schlözer- Schule Berufliche Schulen der Hansestadt Lübeck Jerusalems- berg 1-3 23568 Lübeck

*) Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen. Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

Allgemeine Hinweise

Bei Interesse an einer Bewerbung um eine Schulleiterstelle im Bereich der Grund- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule und „Hinweise zur Anfertigung und zum Verfahren der dienstlichen Beurteilung“ bei den Schülern angefordert werden.

Bewerbungen sind mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs sowie ein Portfolio, aus dem besondere Qualifikationen, Zertifikate und Fortbildungen hervorgehen, innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes vorzulegen. Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits im Landesdienst befinden, haben ihre Bewerbung auf dem Dienstweg vorzulegen. Bitte verzichten Sie aus Gründen des Umweltschutzes auf die Verwendung von Kunststoffmappen und Plastikhüllen.

Die Landesregierung fordert ausdrücklich Frauen auf, sich zu bewerben. Bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Richtet sich die Zuordnung einer Stelle zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, ist die endgültige Einstufung von der Entwicklung dieser Zahl abhängig. Maßgeblich ist die im Haushaltsplan ausgewiesene Planstelle / Stelle. Daneben müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Gemäß § 49 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) wird der Hauptpersonalrat (Lehrer) über die Schulleiterwahlvorschläge unterrichtet, gegebenenfalls wird die Hauptschwerbehindertenvertretung beteiligt.

Die Einsichtnahme des Personalrates in Bewerbungsunterlagen richtet sich nach § 49 Absatz 2 Satz 1 und 2 MBG Schl.-H.. Dienstliche Beurteilungen sind dem Personalrat auf Verlangen der Beschäftigten gemäß § 49 Absatz 3 Satz 2 MBG Schl.-H. zugänglich zu machen. Auf das Antragsrecht nach § 51 Absatz 4 MBG Schl.-H. wird hingewiesen.

Eine Schulleiterstelle wird erneut ausgeschrieben, wenn nach der ersten Ausschreibung keine Bewerbung oder eine nicht ausreichende Zahl qualifizierter Bewerbungen vorliegt. Gleiches gilt, sofern sich auf die Ausschreibung ausschließlich eine bereits an der betreffenden Schule tätige Lehrkraft bewirbt (§ 39 Absatz 3 Satz 1 SchulG).

Schulleiterstellen werden für zwei Jahre im Beamtenverhältnis auf Probe vergeben (§ 5 Landesbeamtengesetz – LBG).

Für alle anderen Funktionsstellen im Schulbereich wird eine Erprobungszeit von einem Jahr festgesetzt (§ 20 Absatz 2 Nummer 3 LBG).

Die Aufgabenübertragung bei den Stellen der stellvertretenden Schulleitung und Koordinatorenstellen für Grund- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren erfolgt zum angegebenen Termin. Beförderung und Einweisung in die Planstelle erfolgen nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Hotline des Bildungsministeriums: 0431 988-5897

(Allgemeine Informationen insbesondere zu den Themenbereichen Einstiegsmöglichkeiten in das Lehramt des Landes SH und „Digitalpakt Schule“ sowie zur Förderrichtlinie des Sofortausstattungsprogramms)

Besuchen Sie unseren Online-Stellenmarkt Schule für Lehrkräfte unter <https://serviceportal.schleswig-holstein.de/verwaltungsporta/Service/Entry/pbonsh>

Die aktuellen Stellenausschreibungen des IQSH finden Sie unter www.iqsh.schleswig-holstein.de.

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

*Interne Stellenausschreibung
Nur für Landesbedienstete und Menschen mit Behinderung*

Im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist zum 1. April 2021 die Stelle
einer Schulrätin/eines Schulrats (m/w/d)

im Schulamt des Kreises Ostholstein auf Dauer zu besetzen.

Das ausgeschriebene Aufgabengebiet umfasst:

Eine Schulrätin bzw. ein Schulrat ist Mitarbeiterin/Mitarbeiter des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur und nimmt die Aufgaben der unteren Schulaufsicht in den gesetzlich beschriebenen Bereichen der Fach-, Dienst- und Rechtsaufsicht wahr.

In diesem Rahmen soll er oder sie sich vor allem als Berater und Begleiter der Schulleitungen verstehen und sie bei der Erfüllung ihres Auftrags unterstützen, das Potenzial junger Menschen durch schulische Bildung zu erschließen und sie zu einem möglichst hohen Abschluss zu führen. Die Aufgabe einer Schulrätin bzw. eines Schulrates umfasst darüber hinaus eine effiziente Ressourcensteuerung insbesondere bei der Verteilung von Planstellen. Ferner soll die Schulrätin bzw. der Schulrat dazu beitragen, dass sich im Interesse einer kontinuierlichen Verbesserung schulischer Bildungsqualität eine enge fachlich-inhaltliche Zusammenarbeit auf allen Ebenen der Schulaufsicht entwickelt. Zu den Aufgaben gehört es auch, eine gute Kooperation mit außerschulischen Partnern innerhalb der regionalen Bildungslandschaft zu pflegen und sie für die Unterstützung von Schulen zu gewinnen.

Das Anforderungsprofil

Voraussetzungen für die ausgeschriebene Stelle sind:

- Befähigung für die Laufbahn der Grund- und Hauptschullehrkraft, Grundschullehrkraft, Sekundarschullehrkraft, Sonderschullehrer/innen oder der Studienräte/innen an Gymnasien mit einer mindestens sechsjährigen Dienstzeit im schleswig-holsteinischen Landesdienst
- schul- und dienstrechtliche Kenntnisse
- mehrjährige, erfolgreiche Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter bzw. die Bewährung in einer entsprechend herausgehobenen Position

Für die Bewerbung von Vorteil sind:

- Kenntnisse der schulrechtlichen Grundlagen und organisatorischen Gegebenheiten in Schulen
- Erfahrungen in der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen mit mehreren Kooperationspartnern

Wir bieten Ihnen

Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgt die Übertragung des Amtes einer Schulrätin bzw. eines Schulrates zunächst für die Dauer von zwei Jahren im Beamtenverhältnis auf Probe nach § 5 Landesbeamtengesetz. Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen und stellenmäßigen Voraussetzungen kann eine Besoldung bis zur Besoldungsgruppe A 16 erreicht werden. Bei einer Tätigkeit im Beschäftigtenverhältnis wird ein entsprechender Sonderdienstvertrag abgeschlossen.

Diese Ausschreibung richtet sich nur an Beschäftigte des Landes Schleswig-Holstein.

Das Land Schleswig-Holstein setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein und prüft, ob freie Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen, insbesondere mit bei der Agentur für Arbeit arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldeten schwerbehinderten Menschen, besetzt werden können. Deshalb können sich Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte auf diese Stellenausschreibung bewerben, auch wenn sie nicht im Landesdienst beschäftigt sind, und werden bei gleichwertiger Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Sie bittet deshalb geeignete Frauen, sich zu bewerben, und weist darauf hin, dass Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt werden.

Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen und eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte richten Sie bitte innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblatts an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, Personalreferat III 11, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel, gerne in elektronischer Form an E-Mail: Bernd.Christ@bimi.landsh.de.

Bei Bewerbungen in Papierform bitten wir um Übersendung von Kopien, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Ihre personenbezogenen Daten werden zur Durchführung des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des § 85 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes und § 15 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes verarbeitet. Weitere Informationen können Sie unseren Datenschutzbestimmungen entnehmen.

Für beamten- oder tarifrechtliche Fragen sowie Fragen zum Verfahren steht Ihnen der Personalreferent, Herr Bernd Christ (Telefon 0431 988-2391) gern zur Verfügung. Bei fachlichen Fragen zum Anforderungsprofil und der damit verbundenen Aufgaben wenden Sie sich bitte an die Referatsleitung, Herrn Stäcker, E-Mail: Hans.Staecker@bimi.landsh.de oder Telefon 0431 988-2534.

Zur Unterstützung des Schülerlabors an der Hochschule Flensburg, University of Applied Sciences, ist zum 1. Februar 2021 für die Dauer von zwei Jahren eine

Abordnungsstelle für eine Lehrkraft der Laufbahn Studienrätinnen und Studienräte

bis zur Besoldungsgruppe A 14 im Umfang einer halben Stelle zu besetzen.

Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler in den naturwissenschaftlichen Fächern zu fördern sowie Angebote für Lehrkräfte zu machen und den Transfer zwischen Wissenschaft und Schule zu stärken.

Die Tätigkeit umfasst insbesondere:

- Durchführung von Kursen in den MINT-Fächern, wie z. B. von Schülerkursen zu Themen aus dem Bereich der Molekularbiologie/Gentechnik
- Beratung von Schulen sowie Schülerinnen und Schülern bei der Umsetzung von Jugend forscht-Projekten
- Vernetzung mit anderen Schülerlaboren
- Organisation von Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte
- Erstellung von Berichten und Informationsmaterialien

- Verwaltung der Finanzmittel

Gesucht wird eine interessierte Lehrkraft mit

- Fachkenntnissen und Unterrichtserfahrungen im Bereich der Sekundarstufen I und II in einem oder mehreren naturwissenschaftlichen Schulfächern (Chemie, Biologie, Physik)
- praktischen Erfahrungen in den Methoden der modernen Mikrobiologie und Molekularbiologie
- besonderen kommunikativen Kompetenzen
- guten Englischkenntnissen in Wort und Schrift

Wünschenswert wären darüber hinaus

- Erfahrung im Bereich Lehrerfortbildung
- Erfahrungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit

Es können sich nur unbefristet im Schuldienst Schleswig-Holsteins beschäftigte Lehrkräfte bewerben.

Das Land Schleswig-Holstein setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein und prüft, ob freie Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen, insbesondere mit bei der Agentur für Arbeit arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldeten schwerbehinderten Menschen, besetzt werden können. Deshalb können sich Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte auf diese Stellenausschreibung bewerben, auch wenn sie nicht im Landesdienst beschäftigt sind, und werden bei gleichwertiger Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen und eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte richten Sie bitte innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblatts an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, Ulrike Hensel, III 21, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel, gerne in elektronischer Form an E-Mail: ulrike.hensel2@bimi.landsh.de.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Prof. Dr. Antje Labes, Telefon 0461 805-1867, E-Mail: antje.labes@hsflensburg.de

Bei Bewerbungen in Papierform bitten wir um Übersendung von Kopien, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Ihre personenbezogenen Daten werden zur Durchführung des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des § 85 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes und § 15 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes verarbeitet. Weitere Informationen können Sie unseren Datenschutzbestimmungen entnehmen.

Im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein wird in der Abteilung III 3 eine Lehrkraft für Aufgaben im Rahmen der

Fachaufsicht Englisch für die Sekundarstufe I

zum 1. Februar 2021 gesucht.

Das Aufgabengebiet umfasst die Fachaufsicht für den gemeinsamen Bildungsgang an Gemeinschaftsschulen.

Die Tätigkeit umfasst vor allem die Unterstützung bei der Qualitätsentwicklung fachbezogenen Lernens (Implementierung der Bildungsstandards und der Fachanforderungen für die Sekun-

darstufe I) und insbesondere auch die verantwortliche Mitarbeit in der Fachkommission für die Aufgabenentwicklung der zentralen Abschlussprüfungen, den Regionalkonferenzen der Fachkonferenzleitungen sowie die Mitarbeit im Rahmen schul- und fachaufsichtlich geprägter Aufgabenfelder.

Für die Übernahme der Aufgaben stehen zum nächstmöglichen Termin sechs Ausgleichsstunden zur Verfügung. Es ist beabsichtigt, die Fachaufsicht zunächst für zwei Jahre zu vergeben.

In Betracht kommen Lehrkräfte mit Kenntnissen im schulischen Qualitätsmanagement oder der Curriculumsentwicklung, vorrangig Bewerberinnen und Bewerber mit beruflicher Erfahrung im Fach Englisch (Facultas), in der Lehreraus- und -fortbildung und/oder in der Schulgestaltung. Voraussetzung ist die Lehrbefähigung in der Laufbahn der Sekundarschullehrkraft.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden ein sicheres Urteilsvermögen, die Fähigkeit zu konzeptionellem Denken und Handeln, Flexibilität und Belastbarkeit sowie die Fähigkeit zur Kooperation erwartet. Verantwortungsbewusstsein sowie fundierte fachliche und pädagogische Kompetenzen werden vorausgesetzt.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Auskünfte erteilt Hans Stäcker (Telefon 0431 988-2534).

Bewerbungen (bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte) richten Sie bitte innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblatts an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (III 30), Brunswiker Straße 16 - 22, 24105 Kiel.

Mitarbeit in der Fachkommission Mathematik zur Entwicklung von leistungsdifferenzierten Musterklassenarbeiten in der Sekundarstufe I

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur beauftragt in Zusammenarbeit mit dem IQSH Fachkommissionen, bestehend aus Lehrkräften, Vertreterinnen und Vertretern des MBWK und des IQSH, mit der Entwicklung von Musterklassenarbeiten für die Jahrgänge der Sekundarstufe I. Anhand der Musterklassenarbeiten soll exemplarisch der Aufbau einer Klassenarbeit mit unterschiedlichen Niveaustufen und jahrgangsbezogenen Themen illustriert werden.

Zum 1. Februar 2021 wird eine Fachlehrkraft Mathematik gesucht, die aktuell in der Sekundarstufe I einer Gemeinschaftsschule unterrichtet. Wenn schulorganisatorisch möglich, könnte die Abordnung auch früher (1. November 2020) erfolgen.

Es können sich nur unbefristet im Schuldienst Schleswig-Holstein befindende Lehrkräfte bewerben.

Zu den Aufgaben der Fachkommissionsmitglieder gehören:

- Erstellung von leistungsdifferenzierten Musterklassenarbeiten für die Jahrgänge 5 bis 10 sowie von Korrekturanweisungen und Bewertungskriterien
- Mitwirkung an Informationsveranstaltungen

Es werden sehr gute Kenntnisse der Fachanforderungen als auch der KMK-Bildungsstandards für den Hauptschul- bzw. den Mittleren Schulabschluss erwartet. Wünschenswert sind sehr gute Kenntnisse der KMK-Bildungsstandards zur Allgemeinen Hochschulreife.

Es erfolgt eine Abordnung als Schulaufsichtsbeamtin bzw. Schulaufsichtsbeamten mit besonderen Aufgaben im Umgang von vier Lehrerwochenstunden.

Die Abordnung ist zunächst bis zum 31. Juli 2021 befristet; sie kann verlängert werden.

Die Landesregierung ist gesetzlich verpflichtet, Schwerbehinderte zu beschäftigen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden daher bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Interessierte Lehrkräfte werden gebeten, ihre Bewerbung mit den üblichen Anlagen sowie mit zwei beispielhaften, selbst entwickelten Klassenarbeiten innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Nachrichtenblatts auf dem Dienstweg zu richten an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, – III 355 – Dr. Thomas Wehr, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel.

Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen

Interne Stellenausschreibung

Nur für Landesbedienstete und Menschen mit Behinderung

Im Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH), Kronshagen, ist zum 1. Februar 2021 in der Abteilung Ausbildung und Qualifizierung die Stelle

einer hauptamtlichen Studienleitung (m/w/d)

im Fach Deutsch / Mitarbeit in der Beratungsstelle BIS im Schularsteam Sonderpädagogik auf Dauer zu besetzen. Der Dienort ist Kronshagen. Der Einsatz erfolgt landesweit.

Das IQSH-Team Sonderpädagogik unterstützt die Förderzentren bei der Ausbildung von Sonderschullehrerinnen und -anwärtern durch fach- und fachrichtungsspezifische Ausbildungsveranstaltungen und -beratungen.

Die Weiterentwicklung des inklusiven Unterrichts in der Primar- und Sekundarstufe I und der Ausbau der Beratungskompetenz im sonderpädagogischen Feld einer inklusiven Schule sind inhaltliche Schwerpunkte im Bereich der Fort- und Weiterbildung sowie in der begleitenden Unterstützung durch die Beratungsstelle Inklusive Schule (BIS) mit dem Autismus-Team und dem BUK-Team.

Mit der Versetzung ist ein Wechsel in die Lehreraus- und -fortbildung verbunden. Ein Laufbahnwechsel findet nicht statt.

Das ausgeschriebene Aufgabengebiet umfasst:

- Konzeption und Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen im Fach Deutsch
- Durchführung von Ausbildungsberatungen
- Themenstellung und Bewertung von Hausarbeiten
- Prüfungstätigkeiten
- Konzeption und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen für Ausbildungslehrkräfte

- Konzeption und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
- Mitarbeit in Maßnahmen der Unterrichts- und Schulentwicklung, Schulfeedback, Qualitätssicherung
- Mitarbeit in der Beratungsstelle Inklusive Schule (Konzeption von Fortbildungsangeboten für Schulen unter der Thematik Inklusive Schule, Betreuung des Projekts „Barrierefreie Schule“)
- Implementation der Fachanforderungen sowie entsprechende Qualifizierung der Fachkonferenzleitungen
- Einsatz digitaler Medien in allen Tätigkeitsfeldern (z. B. Blended Learning, Online-Lehre, Moodle)

Zu den Aufgaben gehört auch die Teilnahme an den Arbeitstagen der jeweiligen Teams. Zur Einführung in die Tätigkeit werden Qualifizierungsmaßnahmen angeboten. Die Zuweisung anderer Aufgaben bleibt vorbehalten. Eine Einarbeitungszeit wird gewährleistet.

Das Anforderungsprofil

Voraussetzungen für die ausgeschriebene Stelle sind:

- Lehramtsbefähigung für das Lehramt in Sonderpädagogik im Fach Deutsch (lehramtsbezogener Hochschulabschluss und erfolgreiches Ableisten eines Vorbereitungsdienstes)
- hohe Sachkompetenz im o.g. Fach und dessen Didaktik
- Erfahrungen im Unterricht im studierten Fach
- Erfahrungen in der Lehrerbildungsarbeit
- gute Kommunikationsfähigkeiten, auch in Konfliktsituationen

Für die Bewerbung von Vorteil sind:

- die Fähigkeit zur situations- und zieladäquaten Beratung
- fundierte Kenntnisse im Umgang mit den aktuellen Büro-, Informations- und Kommunikationstechnologien
- Handlungskompetenz in Fragen des Einsatzes digitaler Medien im Unterricht
- hohe Sachkompetenz in den Bildungswissenschaften
- Kenntnisse in Fragen der Unterrichtsforschung und über wissenschaftlich gesicherte Merkmale von Unterrichtsqualität
- Handlungskompetenz im Bereich der Erwachsenenbildung und der Gestaltung von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen

Auf die Bestimmungen, Beachtung und Einhaltung der Masernschutzregelungen wird im Zusammenhang mit dieser Aufgabe besonders hingewiesen. Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/I/Impfen/ImpfenSchulenMasern.html>

Wir bieten Ihnen

Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen und stellenmäßigen Voraussetzungen kann eine Besoldung bis zur Besoldungsgruppe A 14 erreicht werden. Bei einer Tätigkeit im Beschäftigtenverhältnis ist bei Vorliegen der tariflichen und persönlichen Voraussetzungen eine Eingruppierung bis zur Entgeltgruppe 14 TV-L möglich.

Diese Ausschreibung richtet sich nur an Beschäftigte des Landes Schleswig-Holstein.

Das Land Schleswig-Holstein setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein und prüft, ob freie Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen, insbesondere mit bei der Agentur für Arbeit arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldeten schwerbehinderten Menschen, besetzt werden können. Deshalb können sich Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte auf diese Stellenausschreibung bewerben, auch wenn sie nicht im Landesdienst beschäftigt sind, und werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Sie bittet deshalb geeignete Frauen, sich zu bewerben, und weist darauf hin, dass Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt werden.

Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Mit Ihren aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen und eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte sind vorzulegen:

- der berufliche Werdegang
- eine aktuelle dienstliche Beurteilung
(kann ggf. innerhalb von drei Wochen nach Bewerbungsschluss nachgereicht werden)
- eine Kopie der letzten Ernennungsurkunde bzw. bei Tarifbeschäftigten eine Kopie des entsprechenden Arbeitsvertrages
- eine Kopie des Zeugnisses der (Zweiten) Staatsprüfung sowie des Abschlusszeugnisses des Lehramtsstudiums (Erste Staatsprüfung / Master)
- Referenzen über bisherige Tätigkeiten in den geforderten Bereichen
- auf die Vorlage eines Lichtbildes wird ausdrücklich verzichtet
- Erklärung, dass der Masernschutz eingehalten wird

Interessierte Damen und Herren werden gebeten, ihre Bewerbungen bis zum **30. Oktober 2020** an das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein, IQSH 10, Schreiberweg 5, 24119 Kronshagen gerne in elektronischer Form an E-Mail: Daniela.Rykena@iqsh.landsh.de.

Bei Bewerbungen in Papierform bitten wir um Übersendung von Kopien, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden.

Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Ihre personenbezogenen Daten werden zur Durchführung des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des § 85 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes und § 15 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes verarbeitet. Weitere Informationen können Sie unseren Datenschutzbestimmungen entnehmen.

Für beamten- oder tarifrechtliche Fragen sowie Fragen zum Verfahren steht Ihnen die Sachgebietsleiterin Personal, Frau Rykena (E-Mail: Daniela.Rykena@iqsh.landsh.de oder Telefon 0431 5403-118), gern zur Verfügung. Bei fachlichen Fragen zum Anforderungsprofil und der damit verbundenen Aufgaben wenden Sie sich bitte an den Schularbeauftragten, Herrn Rix (E-Mail: Achim.Rix@iqsh.landsh.de oder Telefon 0431 5403-108).

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

An der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ist am Romanischen Seminar zum 1. Februar 2021

eine Teilzeitstelle (5/24) einer Lehrkraft für besondere Aufgaben

(abgeordnete Lehrkraft)

(Besoldungsgruppe A 13 / A 14 / A 15)

im Umfang von drei Lehrveranstaltungsstunden (LVS) im Hochschuldienst zu besetzen.

Die Besetzung kann nur durch Abordnung von fest im Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein befindlichen Lehrkräften erfolgen. Die Abordnung erfolgt zunächst für zwei Jahre. Eine Verlängerung der Abordnung ist gegebenenfalls möglich (§ 67 Absatz 2 HSG).

Durch den Einsatz von Lehrkräften für besondere Aufgaben soll die notwendige Verbindung zwischen Schulpraxis und Lehramtsstudium verstärkt werden.

Aufgabenbereich:

Die Lehrtätigkeit ist im Bereich der italienischen Philologie im Umfang von drei Lehrveranstaltungsstunden angesiedelt, was bedeutet, dass im Wintersemester zwei, im Sommersemester eine fachdidaktische Lehrveranstaltung anzubieten ist. Ein wichtiger Aufgabenbereich ist die Betreuung der Schulpraktika, insbesondere im Zusammenhang mit dem sogenannten Praxissemester.

Ferner wird die Mitarbeit in der akademischen Selbstverwaltung (Abnahme von mündlichen Prüfungen, Korrektur von Hausarbeiten) sowie die Mitarbeit in der Fachdidaktikrunde des Romanischen Seminars erwartet.

Voraussetzungen:

Vorausgesetzt wird mindestens ein Abschluss im Ergänzungsfach Italienisch („kleine“ Fakultas) sowie Unterrichtserfahrung im Bereich des Italienischen.

Die Hochschule setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Hochschule ist bestrebt, den Anteil der weiblichen Lehrkräfte zu erhöhen, und fordert deshalb entsprechend qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt.

Die Hochschule begrüßt es zudem ausdrücklich, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bewerben.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Nachrichtenblatts mit den üblichen Unterlagen (auf die Vorlage von Lichtbildern / Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen) und Angabe bisheriger schulexterner Tätigkeiten auf dem Dienstweg zu richten an:

Herrn Prof. Dr. Javier Gómez-Montero
Romanisches Seminar der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Leibnizstraße 10
24118 Kiel

Für Rückfragen steht Ihnen auch Frau Prof. Dr. Jakobs unter folgender E-Mail-Adresse gerne zur Verfügung: bjakobs@romanistik.uni-kiel.de

Sollte die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht werden, ist der Bewerbung ein ausreichend frankierter und adressierter Briefumschlag beizufügen.

Bundesverwaltungsamt

Die folgenden Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter sind zu besetzen:

Internationale Deutsche Schule Brüssel, Belgien

- Eine Drittbewerbung für den Auslandsschuldienst ist möglich. -

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01.08.2021

Bewerbungsende: 31.10.2020

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel

Klassenstufen: 1-12

Schülerzahl: 446

Deutsches Internationales Abitur

Fachhochschulreifeprüfung

Abschlüsse der Sekundarstufe I

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Besoldungsgruppe A 15 oder A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Französischkenntnisse sind erwünscht.

Deutsche Schule Mexiko-Stadt (Lomas Verdes)

- Eine Drittbewerbung für den Auslandsschuldienst ist möglich. -

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01.08.2021

Bewerbungsende: 31.10.2020

Begegnungsschule mit bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 1-12

Schülerzahl: 713

Deutsches Sprachdiplom der KMK I und II

Deutsches Internationales Abitur

Landeseigener Schulabschluss Sekundarstufe II

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Besoldungsgruppe A 15 / A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Spanischkenntnisse sind erwünscht.

Deutsche Schule New Delhi, Indien

- Eine Drittbewerbung für den Auslandsschuldienst ist möglich. -

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01.08.2021

Bewerbungsende: 31.10.2020

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel

Klassenstufen: 1-12

Schülerzahl: 91

Schulabschlüsse und Berechtigungen im Sekundarbereich I

Deutsches Internationales Abitur

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Besoldungsgruppe Gr. A 15 oder A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Formulare für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die folgenden Stellen für Prozessbegleiterinnen/Prozessbegleiter sind zu besetzen:

Dienstort Prag

Dienstbeginn: 01.08.2021

Bewerbungsfrist: 25.10.2020

Dienstort Tokyo

Dienstbeginn: 01.08.2021

Bewerbungsfrist: 25.10.2020

Besondere Hinweise: Der Grundvertrag beträgt drei Jahre. Das Bewerbungsprofil soll grundsätzlich eine Regeleinsatzzeit von sechs Jahren ermöglichen.

Informationen zur Stelle: E-Mail: Andreas.Mittermair@bva.bund.de, Telefon 022899 358 8729

Informationen zum Bewerbungsverfahren: E-Mail: Gabriele.Klug@bva.bund.de, Telefon 022899 358 8721